

~~dubl. Sz. 4723~~

II gr.

JF

Geschichtliche Darstellung
der
Erbfolgerechte
der Slaven

von
Joseph Hube.

Zum Druck befördert und mit einem Nachtrag vermehrt

von
Romuald Hube.

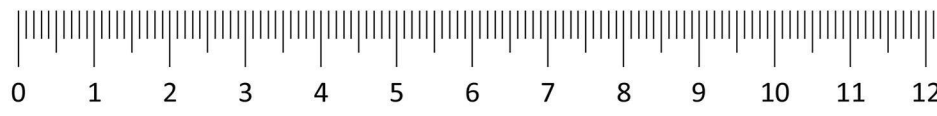
In's Deutsche übertragen

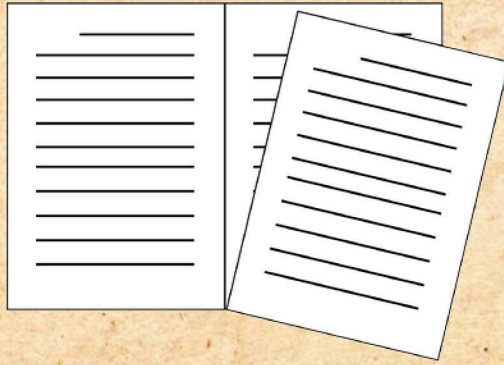
von
Joh. Const. Zupański.

Eine von der Warschauer Universität gekrönte Schrift.

Posen 1836.

Verlag von Theodor Scherf.





W woluminie kolejno współprawne sygnatury:

265171 I

265172 I

BIBLIOTEKA UNIW. W POZNANIU



265172 |

265171 |

Wypożycza się
tylko do czytelní

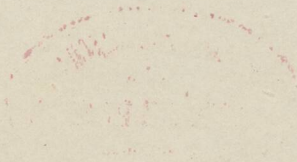
7
6

III 7839

2



5172.1



Inhalt.

1. P. Hube, geschichtl. Darstellung der
Erbfolgerechte der Slaven.
Pozen 1836

2. J. Weidycz, der Antheil der Polen
an d. ungar. Freiheits-
Kämpfe 1848-49. Alsona
1850.

2001. CZE. 29



V A 266

John W. ...
of the ...
...
...
...
...

~~dubl. Sz. 4723~~

Teg.

JF

Geschichtliche Darstellung
der
Erbfolgerechte
der Slaven

von
Joseph Hube.

Zum Druck befördert und mit einem Nachtrag vermehrt
von
Romuald Hube.

In's Deutsche übertragen
von
Joh. Const. Żupański.

Eine von der Warschauer Universität gekrönte Schrift.

Posen 1836.

Verlag von Theodor Scherf.

ak 2062

~~FA 216~~



265 171. I



Alphabetisches Register der Herren Subscribenten.

- Herr v. Baranowski, Et.
= Bonstedt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
= Betkowski, Oekonomie-Commissarius.
= Boy, Landger.-Rath und Justiz-Commissarius.
= Brachvogel, Justiz-Commissarius.
= Brückner, Landgerichts-Rath.
= Brzeziński, Domherr.
= Dr. Busław, Domherr und Schulrath.
= Chotomski.
= Dassel, Kriminal-Gerichts-Direktor.
= v. Dunin, Erzbischof von Gnesen und Posen.
= Flottwell, Ober-Präsident des Großherz. Posen.
= v. Frankenberg, Ober-Appel.-Ger.-Chef-Präsident.
= Freimark, Bischof der evangelischen Kirche.
= Giersch, Justiz-Commissarius.
= v. Grabowski, Landschafts-Direktor.
= v. Grolmann, General-Lieut. u. kommand. General.
= Guderian, Justiz-Commissarius.
= Guderian, Syndikus.
= v. Gyzicki, Landgerichts-Rath.
= Hoyer, Justizrath.
= Teisef, Land-Gerichts-Rath.
= Kaluba, Regierungs-Sekretär.
= v. Kamiński.

Herr v. Koszucki.

- = v. Kurcewski, Ober-Appellations-Gerichts-Rath.
 - = Küttner, Ober-Appellations-Gerichts-Asseſſor.
 - = v. Łacki, Graf.
 - = Leo, Regierungs-Vice-Präsident.
 - = Libelt.
 - = Löffler, Geh. Ober-Finanz-Rath u. Steuer-Direktor.
 - = Lukszewicz, Justiz-Commissarius.
 - = Mikorski, Gutsbefizer.
 - = Mittelstädt, Justiz-Commissarius.
 - = v. Moszczeński, Graf.
 - = Nöldchen, Landgerichts-Referendar.
 - = Ogrodowicz, Justiz-Commissarius.
 - = v. Poninski, General-Landschafts-Direktor.
 - = Raabski, Asseſſor.
 - = v. Raumer, Regierungs-Rath.
 - = Rosé, A.
 - = Strödel, Ober-Regierungs-Rath.
 - = Süvern, Ober-Regierungs-Rath.
 - = Thiel, Kriminal-Richter.
 - = Tittel, Regierungs-Rath.
 - v. Turcki, Major.
 - v. Twardowski, Landrath.
 - Weimann, Justiz-Commissarius.
 - Weissleder, Justiz-Rath.
 - Wilden.
 - Wollheim, Kammer-Gerichts-Asseſſor.
 - v. Zakrzewski, Direktor der General-Kommission.
-

V o r w o r t.

Nicht unbekannt ist es, welche Schwierigkeiten die slavischen Rechte, wegen der noch so wenig gekannten Mundarten, in denen sie abgefaßt, demjenigen in den Weg legen, welcher sie gründlich erfassen, dem allgemeinen historischen Gange näher bringen, und da, wo sie sich von einander unterscheiden, ihre Merkmale feststellen möchte. Diese Schwierigkeiten zu beseitigen, dürfte wahrlich einigermaßen denen obliegen, welche durch die Kenntniß der slavischen Sprachen im Stande sind, dem deutschen Publikum dieselben zugänglicher zu machen.

Von der Wahrheit dieser Ansicht durchdrungen, habe ich, die Erbfolge-Rechte der slavischen Völker, eine, von den Gebrüdern Joseph und Romuald Hube, ordentlichen Lehrern an der Hochschule zu Warschau, im Jahre 1830 in der polnischen

Sprache abgefaßt, durch die Universität daselbst gekrönt und im Jahre 1832 im Druck erschienene Abhandlung, ins Deutsche zu übertragen unternommen. Wenn jedoch in der Uebersetzung vorliegenden Werckens hier und da Spuren der polnischen Sprachwendung noch sichtbar werden, so möge eine Entschuldigung dafür darin liegen, daß mir die deutsche Sprache eine fremde, eine erlernte ist, und ein gelehrtes Publikum wolle daher meine wahre Absicht bei diesem Unternehmen nicht verkennen!

Posen im März 1836.

Der Uebersetzer.

Geschichtliche Darstellung der Erbfolge nach den alten slavischen Rechten.

Ein unverkennbares Verdienst hat sich die juristische Fakultät der Universität zu Warschau dadurch erworben, daß sie, durch ihr höheres Streben und ihren Geist geleitet, die Untersuchung über die Erbfolge ab intestato sowohl nach dem römischen und germanischen, als auch nach dem slavischen Rechte im Jahre 1830 sich zu ihrer Preisaufgabe gestellt hat. Wer den Zustand der Wissenschaft kennt, wem nicht fremd blieb, daß auf der Rechtsgeschichte der Slaven ein undurchdringliches Dunkel ruht; dem konnten die Schwierigkeiten, welche mit der Lösung dieser Aufgabe nothwendig verbunden sind, nicht entgehen. Er freute sich indes, daß die juristische Fakultät die volle Wichtigkeit solcher Forschungen anerkennend die verborgenen Fähigkeiten hervorrief und sie zum neuen Kampfe, in welchem noch Mancher seine Combinations-Kräfte wird zu erproben haben, ermuthigend aufforderte. Indem ich die Wichtigkeit des Dienstes, den ich der vaterländischen juristischen Literatur dadurch erweisen kann, ermesse; bin ich, mehr dem innern Triebe folgend, als in dem Zutrauen auf einen günstigen Erfolg des Vorhabens, in die vorgezeichneten Schranken ruhig geschritten. Die juristische Fakultät hat meiner Arbeit

vor denen meiner Mitbewerber den Vorzug zugesprochen. Dies legte mir die Pflicht auf, dieselbe dem Publikum ganz vorzulegen, wenn nicht andererseits ihre Weitläufigkeit mich veranlaßt hätte, deren wichtigsten Theil, nämlich denjenigen zu entwickeln, welcher der Darstellung der Slavischen Erbfolgerechte gewidmet ist.

An diesem Orte könnte ich, meinem Versprechen genügend, zu der unmittelbaren Auseinandersetzung der slavischen Rechtsbegriffe schreiten. Allein ein höheres, unsichtbares Zusammenhalten, welches die stufenweise historische Völkerbildung mit einem Bande umschlingt, legt auch mir die Nothwendigkeit auf, im Eingange dieser Abhandlung die Principien der historischen Begriffe von der römischen und germanischen Erbfolge festzustellen. Die hie und da eingeflochtenen Bemerkungen dürften indeß das innere Verhältniß, welches zwischen den benachbarten Ansichten und dem der Slavischen Gesetzgebung eigenthümlichen Geiste und Charakter obwaltet, hervorheben. Nach vorangegangener Feststellung dieses Punktes will ich von den Rechtsbegriffen der slavischen Völker im Allgemeinen sprechen, dem die detalirte Darstellung des russischen, dann des serbischen, böhmischen und endlich des polnischen Erbrechts folgen soll. Die Unzulänglichkeit der vorhandenen Quellen, das Neue des Gegenstandes werden die zahlreichen Lücken, die in dieser Arbeit angetroffen werden, entschuldigen. Glücklicherweise werde ich mich schätzen, wenn ich dadurch andern Männern Anlaß gebe, diesen Gegenstand gründlicher und erfolgreicher zu behandeln.

§. 1.

Die römischen und germanischen Begriffe von der Erbfolge.

Die Art und Weise, wie die Hinterlassenschaft auf einen Dritten übergeht, ist eine natürliche Folge der als Grundlage der Familie dienenden Begriffe. Dieselben Rechte, welche die einzelnen Mitglieder in der noch bestehenden Familie bei Lebzeiten des Hauptes derselben haben, dürfen sie auch nach dessen Verscheiden in Anspruch nehmen. Die Rechte und Pflichten, welche den Familienverband belebend zusammenhalten, bilden also die Grundlage zur Erwerbung einer Erbschaft in dem Augenblicke, wo die Familie durch den Tod ihres Vorstandes sich auflöst und in neue zerfällt, zu deren Häuptern nun die nächstfolgenden Mitglieder der Familie ernannt werden.

Bei den Römern gründete sich das Dasein der Familie auf den Begriff, den sie von der väterlichen Gewalt, als von einer unbegrenzten, hegten. In der Familie behauptete der *pater familias* allein das rechtliche Dasein, sein Wille nur war geachtet, ihm allein waren die übrigen Mitglieder unterworfen. Wie es immer auch daher der *pater familias* über die Erbschaft auf den Todesfall bestimmt hatte, mußte stets sein Wille vollzogen werden. *Uti legasset, ita jus esto*, war der oberste Ausspruch der zwölf Gesetstafeln. Der Vater durfte ohne den Grund anzugeben, seine Kinder im Testamente übergehen, und seine leßwillige Erklärung mußte dennoch vollzogen werden. War kein Testament vorhanden, so gelang-

ten zur Erbschaft die Familien=Mitglieder nach derjenigen Reihenfolge, in der sie der väterlichen Gewalt unterworfen waren. Welche also unter seiner unmittelbaren Gewalt standen, kamen zuvörderst zur Erbschaft; ihnen folgten dann diejenigen, welche ihr mittelbar gehorcht hatten. So bestimmte der eiserne Wille einer= und das Unterwürfigkeits=Verhältniß unter der väterlichen Gewalt andererseits die Familien=Rechte, welche in der Verlassenschaft nach dem Hintritt des pater familias beobachtet werden sollten. Späterhin haben die Römer die Allmacht des väterlichen Willens in engere Gränzen zurückgebracht, indem sie an deren Stelle den Grundsatz aufstellten: daß das Familien=Band nicht durch den väterlichen Willen, sondern durch das Verwandtschafts=Verhältniß, welches zwischen den Familien=Mitgliedern obwaltet, gebildet werde. Daher ist in dem neuesten römischen Rechte die Möglichkeit der willkürlichen testamentarischen Verfügung über die Erbschaft dermaßen beschränkt, daß in Ermangelung einer letztwilligen Erklärung diejenigen zur Erbschaft gelangen, welche der nächste Grad rechtlicher Verwandtschaft mit dem Verstorbenen bindet.

In Betreff dieses Gegenstandes finden wir bei den Germanen andere Begriffe, freilich nicht unähnlich den altrömischen; verschieden ist aber ihre Quelle, verschieden der Geist, der in ihnen lebt. In Germanien beherrscht nicht der unbeschränkte Wille des Familien=Vaters den Familien=Verband; der Familien=Vater läßt vielmehr nur denjenigen, welche die Familie bilden, seinen vollen Schutz und vormundschafts=

liche Hülfe angeheihen; die Familien-Mitglieder freuen sich dagegen eines rechtlichen Daseins. Aus diesem Grunde kennt das älteste germanische Recht keine Testamente. Das Vermögen, welches der kräftige Arm des Vaters beschirmt, fällt nach dessen Tode in Gemäßheit der nähern oder entferntern natürlichen Vormundschaft denen zu, welche vermöge des Blutbandes dem Familien-Vater am nächsten liegen, und denen das Recht die Möglichkeit zusichert, andere Personen bevormunden zu können, und sie dadurch gleichsam zu neuen Familien-Häuptern ernennt.

Als Folge dieser Begriffe kann angenommen werden, daß:

1) nach dem Absterben des Familien-Hauptes die nächsten Verwandten, d. h. die Söhne zur Erbschaft gerufen werden, anfänglich mit Ausschluß der Enkel,

2) daß die Erbschaft auf die Männer übergeht; die Frauen sind entweder ganz ausgeschlossen, oder in dem Erben beschränkt, weil das Recht ihnen die Fähigkeit abspricht, Andre vormundschaftlich beschützen zu können. In einer engen Verbindung mit diesen Begriffen steht auch der Umstand: daß nach dem Tode desjenigen, welcher keine Descendenten hinterließ, die Erbschaft nicht den Seiten-Verwandten, sondern den Eltern, denen die Vormundschaft über die Familie anvertraut ist, rechtlich zufällt.

In der römischen Familie haben die Kinder keine rechtliche Bedeutung; ihr rechtliches Dasein verliert sich in der unbeschränkten väterlichen Gewalt.

Der Vater an der Spitze der germanischen Familie ist dagegen der Vormund, der rechtliche Vertreter seiner Kinder, welchen die Gesetze neben ihrem Vater einen rechtlichen Zustand verleihen; das Recht, welches ihm als dem Vormunde zusteht, vermag nicht die angeborenen Rechte der Kinder zu beeinträchtigen. Fremd sind daher den germanischen Gesetzen die willkürlichen Verfügungen über das Vermögen. Da aber die Beschützung der Person und des Vermögens nur demjenigen anvertraut werden kann, der vermöge seiner physischen Kräfte im Stande ist, die Heiligkeit der häuslichen Schwelle zu vertheidigen; so sind deshalb schon die germanischen Frauen in Ansehung der Erbschaft schlechter daran, als die römischen, welchen dasselbe Schicksal, wie den Personen männlichen Geschlechts im Angesicht der väterlichen Gewalt zu Theil geworden.

Diese kurzen Betrachtungen dürften uns die gründlichere Kenntniß der slavischen Erbfolge-Rechte erleichtern.

§. 2.

Die ältesten Begriffe der Slaven von der Familie und Erbschaft.

Das Verhältniß der Slaven zu Germanen, ihre innere in der spätern Zeit erfolgte Spaltung gebieten uns, unser Augenmerk auf den ursprünglichen Zustand derselben zu richten. In dem Reine ihrer gesellschaftlichen Verbindungen werden wir den Geist ihrer Vorschriften vollkommener erkennen, als wenn wir, mit Uebergangung der erstern Ueberlieferungen, die Form späterer Anordnungen aufnehmen wollten. Die Lage

des gesammten Slavenlandes ist, in Ansehung der Aufbewahrung von reinen Nationalbegriffen weniger günstig, als die des frühern Germaniens. Auf den Trümmern des gestürzten entnerzten römischen Reiches entfaltet Germanien sein gesellschaftliches Leben. Aus andern Umgebungen tritt in Europa das Slaventhum hervor. Als die Slaven ihre noch zarten Kräfte kaum zu entwickeln begannen, da haben schon die im Mannesalter stehenden Germanen die Feste zu ihrem künftigen politischen Leben gelegt. Nicht also das entkräftete Rom, ohnmächtig die darniederliegenden alterthümlichen Einrichtungen wieder ins Leben zu rufen, sondern das in Absichten und Zwecken so kräftige Germanien war es, welches die Slavischen Völker unzertrennlich überall leitete. Der anfänglich mehr sichtbare Einfluß Roms auf Germanien wird immer schwächer, und wirkt nur noch mittelbar. Der Einfluß Germaniens auf das Slaventhum äußert sich dagegen immer mehr, so daß er allmählig zu einer unüberwindlichen Höhe steigt. Wenn es uns also daran liegt, das wahre Merkmal der slavischen Nationalität zu erkennen, so laßt uns dasselbe in den entferntesten Zeiten aussuchen, wo wir noch mit unsern neidischen Nachbarn am wenigsten in Berührung standen.

Nicht diese Rücksicht allein ist es, welche uns zur Enthüllung der in den Ueberlieferungen des entferntesten slavischen Alterthums aufbewahrten Denkmähler anregt, sondern die Verhältnisse der Slaven selbst untereinander. Von kurzer Dauer waren, sagt Nestor, die Zeiten der Eintracht unter den einzelnen

flavischen Stämmen. Die besondern Geschlechter derselben haben sich bald getrennt; diese gegenseitige Trennung nahm mit der Zeit immer mehr zu. Durch gegenseitigen Haß entzweit, gingen sie an isolirt, wie sie waren, sich zu entfalten und fortzubilden. Ein so wankender Zustand konnte freilich auf die Befestigung der wahrhaft nationalen Begriffe und Anlagen nicht günstig wirken. Die ältesten Zeiten der Eintracht, so wie die spätesten Ueberlieferungen der Geschlechter sind allein geeignet, ein helleres Licht darauf zu werfen, und die ursprünglichen Rechtsbegriffe der Slaven bestimmter festzustellen.

Sei es uns daher gestattet, das emsig zusammenzufassen, was uns in dieser Hinsicht die Alterthums-Geschichte bietet.

Anziehende Winke giebt uns die Geschichte der ursprünglichen Germanen. Jene anglosächsischen Freiburgen, jene salischen und ripualischen Contubernien, jene Ditmarschen Schlachten und Klüften und die spätern deutschen Gauen und Marken sind dergleichen Bergesellschaftungen ¹⁾. Die Ursache zur Schließung solcher Verbindungen zwischen den Stämmen, war keine andre, als die gegenseitige Zusicherung des Schutzes und die äußere Nothwendigkeit, die Gesetze aufrecht zu erhalten und zu achten.

¹⁾ Die Bedeutung dieser Bergesellschaftungen erlæutert Eduard Feuerbach in dem Werke: *de universali fidejussione, quam germanice Gesamtbürgschaften vocant. Norimbergae 1826* und Jakob Grimm in dem Werke: *deutsche Rechtsalterthümer*.

Ähnliche Verbindungen finden wir auch bei den Slaven; verschieden von diesen, ist ihr Geist. Nicht ein außerhalb liegender Grund des Schutzes vereinigt die in Eintracht lebenden Slaven, sondern ein natürliches Blutsband und die Familien-Einheit.

Das, was Boguphal in Betreff der Lechiten berichtet, daß sie nämlich als eine Familie, welche eines gemeinschaftlichen Vaters sich erfreut, in brüderlicher Eintracht lebten, war eine allen Slaven eigenthümliche Tugend und vorherrschendes Gefühl ¹⁾. Die Einheit des Familienbandes war in dem frühern Slaventhum, wie jener Vater aller slavischen Geschichtschreiber Nestor berichtet, die Grundlage der Verbindungen einzelner Stämme. Die Slaven wohnten, wie derselbe sagt, getrennt, eine jede solcher getrennten Verbindungen machte aber eine Familie, ein Geschlecht aus; die mehr, als andre Stämme, aufgeklärten Polen wohnten abgesondert mit dem Geschlechte, das durch sie beherrscht ward. Nestor spricht darüber also:

Polianomże żiwuszczim osobie i wladjeuszczim rody swoimi, i żiwiachu kożdo z rodem swoim na swoich miestech ²⁾.

Auf ähnliche Weise beschreibt uns Martin Gallus das frühere Preußen, worin er sagt: daß, per sortes

1) Boguphali Chronicon poloniae; Lechitae, qui nullum regem seu principem inter se tam quam fratres et ab uno patre ortum habentes, cf. Sommersberg silesiacarum rerum scriptores T. II. p. 20.

2) Nestor Russische Annalen in ihrer slavonischen Grundsprache von Ant. Lud. Schläger. Göttingen 1802. Thl. I. c. 8. p. 99.

hereditarias ruriculis et habitationibus dispartitae sunt ¹⁾). Die Ankunft des Uegnon an dem Fluß Donau, wie die Sage bringt, bekräftigt dieselben Verhältnisse, deren Dlugosz in den Worten: cum filiis, cognationibus et familiis suis erwähnt ²⁾). Aehnlicherweise beschreibt uns Nestor die Familie der drei Brüder, Kija, Szczoł, Choriv und deren Schwester Lybed. Alle hielten sich unzertrennlich in Kijow, einer durch sie errichteten Stadt, auf, benannt nach dem Namen des ältesten Bruders, unter dessen Regierung sie ruhig lebten ³⁾). In derartiger Umgebung kamen mit der ganzen Familie nach Rußland die drei Brüder Kurik, Syneus und Truwor ⁴⁾). Kurz, wo wir nur hin unsre Blicke den slavischen Ueberlieferungen zuwenden, überall tritt uns das Uebergewicht der Familienverbindungen vor der Bedeutung der einzelnen Person entgegen. Ueberall in der Familie handelt die Person enge mit der Familie verbunden; in ihr und durch sie erwirbt solche wirkliche Bedeutung. Die zwischen ihnen obwaltenden Verbindungen suchten die Slaven in der gemeinschaftlichen Abstammung von einem und demselben Vater zu finden.

¹⁾ Martini Galli Chronicon ed. Vinc. Bandtkie Vars. 1824. p. 302.

²⁾ Dlugossii historia Polonorum p. 5, 9.

³⁾ Nestor I. p. 100. I bysza w nich tri brataia, iednomu imia Kii, a druchomu Szczoł, a trietiemu Choriv, a siestra ich Lybed. I siediasze Kii na honie, gdzie nenie z horiszew i wrodom swoim. Die Ueberlieferungen, betreffend das Leben und die Wanderungen mit ihren Geschlechtern, hat Everš aus Nestors Chronik zusammengestellt.

⁴⁾ Nestor I. p. 188.

Die unbegrenzte Anhänglichkeit der Mitglieder einer Familie war die vorzüglichste Eigenschaft der Slaven. Nestor bezeichnet sie als eine Nationaltugend ¹⁾). Mit dergleichen Vorstellungsweise erfüllt sind die Worte des Erzbischofs zu Gnesen Johannes:

„beata, plus quam beata fraterna societas, apud quam plus pietatis valet religio, quam ambitus principandi“ ²⁾).

Die Verachtung des heiligen Familienbandes, der Gedanke und die Absicht, von ihm sich loszutrennen, wurde bei den Slaven als ein Verbrechen angesehen, vor dem die Natur selbst zurückbebt.

In dem alterthümlichen böhmischen Liebe, worin das Gericht der Libussa vorgetragen wird — das der verehrte Bibliothekar des böhmischen Museums Venzel Hanke vor der Vernichtung gerettet, — besingt der Dichter in Ausdrücken voll höherer Eingebung, wie auf Veranlassung des unter zwei Brüdern wegen Erbschaft entstandenen Zwistes, die Moldau aufgebraust und die Schwalbe auf dem Byssograd trauert ³⁾).

Die alten Ueberlieferungen überbieten sich in Lobeserhebungen derjenigen, welche in der lieben Familien-Einheit ein ruhiges Leben geführt. Ein ähnliches Beispiel hat uns die Geschichte unserer Nation

¹⁾ Ibidem I. p. 125.

²⁾ Historia polonica Vicentii Cadlubconis. Dobromili p. 84.

³⁾ Siehe die Königl. Handschrift: Kralodworsky rukopis. Prag 1829. S. 136. Edit. des Professors Swoboda.

beim Leszet und seinen zwölf Söhnen aufbewahrt ¹⁾. Man könnte freilich gegen dergleichen Ueberlieferungen Bedenken tragen, ja, sie für ganz fabelhaft erklären. Unserer Meinung nach handelt es sich jedoch nicht darum, ob ähnliche Ueberlieferungen wirkliche Thatsachen enthalten, muß man vielmehr darnach fragen, ob dieselben das wahre Bild der Jahrhunderte, auf die sie zurückgeführt werden, schildern. Daß dieselben unverdächtig, daß sie den ursprünglichen Begriffen der Slaven entsprechen, beweist, daß sie von Jahrhundert zu Jahrhundert aufbewahrt, von Mund zu Mund getragen, in dem Gedächtnisse der zahlreichen slavischen Völker frisch und lebend sich erhielten. Sie durchlebten eine lange Reihe von Jahren und sind bis jetzt in der ursprünglichen, ungetrübten Reinheit geblieben, und was dem Ungestüm der Jahrhunderte so standhaft sich entgegengestemmt, wird wahrlich nicht erliegen unter den Schlägen der grübelnden Kritik.

Wenn daher unter den Slaven dergleichen Begriffe Oberhand gewonnen, so konnte die Bedeutung des Individui sich nicht erheben. Mit Recht behauptet also der Schriftsteller der ursprünglichen polnischen Gesetzgebung, daß die im ganzen Slavenland herrschenden Begriffe von Nationalität die Individualität durchaus verdrängen mußten ²⁾. Der einzelne Mensch unter den Slaven konnte nur insofern gewisse Rechte in Anspruch nehmen, als er ein Familien-Mitglied war, und mit der Familie in unzertrennlicher Ver-

¹⁾ Vicentii Cadlubconis Chronicon Polonorum p. 9.

²⁾ Siehe das in voriger Bemerkung angeführte Werk des Cadlubek p. 26.

bindung lebte. In einem solchen Zustande von Begriffen war das Eigenthum nicht der Antheil einer einzelnen Person, sondern gehörte als etwas gemeinschaftliches der ganzen Familie an. Niemand besaß ein besonderes Vermögen, jeder benutzte das gemeinschaftliche Familien-Gut. Die ältern Chroniken haben uns ein unwiderrussliches Zeugniß bei der Nachricht über die Slaven darin erhalten, daß sie sagen: *omnia erant eis communia* ¹⁾).

In den durch den Druck veröffentlichten, für Petersburg eingekauften orientalischen Handschriften finden wir eine Nachricht über die Russen des 10ten Jahrhunderts, übereinstimmend mit der oben angeregten Ueberlieferung. Ein durch Bulgarien in jener Zeit reisender arabischer Kaufmann, Namens Ibn-Foslan, erzählt uns von einer wichtigen Gewohnheit: Wenn einem Russen ein Sohn geboren wird, wirft er ihm ein Schwert mit den Worten zu: das soll dein sein, was du dir durch dein eigenes Schwert erwirbst; denn — wie derselbe hinzusetzt — jedes andere Vermögen war als ein gemeinschaftliches Eigenthum der Familie betrachtet ²⁾).

Da das Gesamtvermögen ein gemeinschaftliches Familien-Eigenthum war; so ernannte die Familie aus ihrer Mitte einen Verwalter desselben, welcher das Haupt der Familie darstellend in derselben herrschte,

¹⁾ Chronicon Pulchrae p. 73. Chronicon Anonymi p. 43. A. Dobneri monumenta historica Bohemiae. Pragae 1764. T. I.

²⁾ Siehe die Zeitschrift Dziennik Warszawski (das Warschauer Tageblatt) Thl. XIV. Jahrg. 1826. p. 22, 26.

und die etwa vorkommenden Streitigkeiten schlichtete. In dem vorhin erwähnten Gerichte der Libussa finden wir eine unzweideutige Bestätigung dieser Verhältnisse. Ich führe die Worte des Original-Gedichts selbst an:

**I umreli glava celedina
dieti wse tu zboziém wiedo wladu
wládyku si z roda wyberuce;**

deutsch heißt es:

Stirbt das Haupt des Hauses, so verwalten alle Kinder gesammt das ganze Vermögen, und erwählen einen Verwalter (wladyk genannt) aus ihrem Geschlechte ¹⁾.

Ein dergleichen Verwalter war gewöhnlich die älteste Person aus der Familie. Greisen erwiesen (nach dem Zeugnisse des Geschichtsschreibers Kromer) die alten Slaven größere Achtung, als andre Völker. Diese Greise waren allein die Beherrscher der früheren demokratischen Slaven. Dies bekundet ausdrücklich der morgenländische Kaiser Constantin in dem Werke: de *administratione imperii*, worin er sagt ²⁾:

**Principes hi populi habent nullos praeter
suppanos senes, seniores, majores natu ³⁾.**

¹⁾ Siehe Kralodworsky rukopis (Königliche Handschrift) zu Prag 1829, Seite 194. Dasselbe berichtet Nakowiecki in: Prawda Ruska (russische Wahrheit) Thl. 2, Seite 157 nicht minder Komuald Hube in dem Werke: über die Rache und Demuth nach den polnischen und böhmischen Gesetzen. Siehe die Zeitschrift Themis, Jahrgang 1829, Thl. 6, Seite 296.

²⁾ Seite 87. L. c.

³⁾ A. Schlözer. Nestor russische Annalen Thl. 1, Seite 33 in der russischen Uebersetzung des Tazykow in den

Schwierig ist es freilich für uns, mit den gegenwärtigen uns eigenen Begriffen einen ähnlichen gesellschaftlichen Zustand zu verstehen. In ihm finden wir nichts, was wohl unsern Begriffen und Gesetzen anzupassen wäre. Dieserhalb verliert aber nicht ein solcher Zustand die ihm eigenthümliche Wahrhaftigkeit.

Wir wollen jedoch nicht mit bloßen Diskussionen unsere Behauptungen bekräftigen, da doch unter den Slavischen Völkern klare und zuverlässige Beweise des Vorhandenseins eines solchen Zustandes sich aufweisen lassen. Genug ist es anzuführen, was uns Czaplowitz in der Beschreibung von Slavonien und Croatien, wie er sie jetzt findet, gesagt hat. Bis auf unsere Tage, berichtet er, leben in den eben erwähnten Provinzen einzelne Familien beisammen unter der Leitung eines durch sie selbst ernannten *Gospodarz.*¹⁾ (Wirth). Aus diesem Grunde, weil große Familien sich verzweigen, wohnen an einem Orte 60 und oft 100 Personen beisammen. Das Vermögen ist ein gemeinschaftliches Gut Aller. Das allein, was jemand durch sich selbst erwirbt, so wie im früheren Rußen, was jemand durch eigenes Schwert sich erkämpft, gehört ihm ausschließlich zu²⁾. Man

Noten S. 51. Vergleiche damit *Boguphali Chronicon* S. 20, sowohl die Abhandlung des *Thaddaeus Czacki*: Ueber die Quellen der Gesetze, welche in Polen die verbindende Kraft hatten. *Dziennik Wileński* (Wilnoer Tageblatt das Jahr 1833. Thl. 3, Seite 280.

¹⁾ Ist ein technischer Ausdruck.

²⁾ *Csaplovics*: Slavonien und zum Theil Croatien. *Pesth* 1819. Thl. I. p. 105, 107, cf. *Evers*, das älteste Recht der Rußen. *Dorpat* 1826, p. 262, 263.

darf nicht zweifeln, daß auch bei andern slavischen Völkern ähnliche bis jetzt bestehende Verhältnisse ausfindig gemacht werden könnten ¹⁾).

In einem derartigen Zustande der Begriffe ist es freilich nicht leicht, zu sprechen von der Erbschaft der Slaven, beurtheilt nach unsern Begriffen. Wo das Vermögen nicht das Eigenthum einer einzelnen Person ist, da kann es auch nach deren Tode auf keinen dritten, als einzelnen, übergehen. Indem es das gemeinschaftliche Eigenthum der ganzen Familie ist, führt der Tod des Vorstandes derselben nicht zur Vertheilung der gemeinschaftlichen Habe, sondern es zieht nur die Nothwendigkeit nach sich, einen neuen Vorsteher der Familie zu wählen, was wir schon oben berührt haben. Wie bei Lebzeiten das Vermögen der ganzen Familie angehört, eben so verbleibt es ihr nach dem Tode des einen ihrer Mitglieder. Die einzelnen Personen, indem sie die Familie bilden, können sich ändern; diese Aenderung gestaltet jedoch nicht anders die Vermögens-Verhältnisse. Niemand ist durch sich selbst der Eigenthümer des Vermögens; er benutzt es insofern, als er in der gemeinschaftlichen Familie gemeinschaftlich lebt. Mit einem Worte, den

1) Aus einer zuverlässigen Quelle ist mir die Kunde gekommen, daß noch bis jetzt in der Wojewodschaft Sandomier ein freies Dorf sich befindet, welches von der Königin Hedwig mehrere Verleihungen erhalten, und bis jetzt noch die alte Form der Verwaltung beibehalten. Die Grundstücke dieses Dorfes sind gemeinschaftliches Eigenthum aller Einsassen, welche nach der Anordnung des Boyts dieselben bestellen und unter sich die Früchte vertheilen.
Anmerk. des Herausgebers.

früheren Slaven war die Erbfolge nach unseren Begriffen nicht bekannt, und zwar, so lange die Familien-Einheit und Güter-Gemeinschaft bestand ¹⁾).

Diese ursprünglichen Begriffe mußten gleich andern beim Hervortreten der persönlichen Verhältnisse allmählig immer mehr zurücktreten. Sobald das Individuum der unbeschränkten Selbstständigkeit einigen Geschmack abgewann, sobald der einzelne Mensch getrennt, unabhängig der eine von dem andern zu leben begehrte; singen die Familien-Mitglieder an von den Banden sich zu sondern, wodurch die bisherige Familien-Einheit nothwendig sich spalten mußte ²⁾. So wie auch wirklich nach einem langen ruhigen Beisammenleben eine Zeit anbrach, in der die Slaven mit dem immer mehr wach werdenden Streben nach einem unabhängigen Dasein das gemeinschaftliche Familienleben zu verabscheuen begannen. Die Zwistigkeiten unserer Popiel's, das Gericht der Libussa in Böhmen in Betreff der Erbschafts-Theilung unter zwei Brüder, und in Rußland jene Unruhen unter den Familien, von denen Nestor ³⁾ berichtet, und derentwegen ein Geschlecht gegen das andere bewaffnet auftrat, sind Denkmäler würdig näher betrachtet zu werden. Sie führen uns den Zeitraum dieser Trennung der früheren Familien-Verhältnisse in den verschiedenen Slavischen Stämmen lebendiger vor. Die Aehnlichkeit

¹⁾ Siehe Czacki über die litthauischen und polnischen Gesetze, Thl. I. p. 261. Er sagt, daß Litthauen noch gegen das Jahr 1413 die Erbfolge der Kinder nicht befestigt besaß. Cf. Evers das älteste Recht der Russen p. 262.

²⁾ Evers p. 85.

³⁾ Schlöger Thl. I, c. 17, p. 166.

dieser in Polen, Böhmen und Rußland sich wiederholenden Erscheinungen giebt ihnen das Gepräge der vollständigsten historischen Glaubwürdigkeit; sie haben uns das Andenken früherer Lebensart aufbewahrt und zugleich neue Veränderungen vorgeführt. Von dieser Zeit an begann in dem Slavenlande der Begriff von dem Vermögen, als der Grundlage des Eigenthums einzelner Person sich festzustellen; von der Zeit an mußten sich auch die Vorstellungen von der Erbschaft befestigen. Jetzt war es bei eintretendem Tode des Familien-Hauptes nicht mehr um die Wahl der ältesten Person, fähig das gesammte Familien-Vermögen zu verwalten, als vielmehr darum zu thun, wer aus der Familie, wenn auch der jüngste, bei der Aufrechthaltung der Heiligkeit des Blutbandes das Vermögen der verstorbenen Person übernehmen, und dieselbe in der Verwaltung vertreten könnte.

Wie verschieden die früheren Vorstellungen über Familien-Einheit, ihre Verwaltung durch die älteren Mitglieder derselben von den später entstandenen über die Erbschaft bei uns Polen waren, zeigt Boguphal in seiner Chronik. Nach Kasimir's Tode handelte es sich um den Nachfolger. Der Bischof von Krakau Fulco brachte in der Reichsversammlung zum Nachfolger den ältesten Sohn Leszek's in Vorschlag, obgleich derselbe in Ansehung des Alters sehr jung war. Fulco huldigte augenscheinlich der neuen Vorstellungsweise. Einer von den Rathsherren beantwortete die Rede des Bischofs folgendermaßen:

non decens est, ut cano vertici impubertas
dominetur,

und aus diesem Grunde, während er die alte Gewohnheit festhielt, stimmte er für die Ernennung Mieczyslaus des Alten. Darauf erwiderte der Bischof:

haec a te utpote viro prudente non eleganter sunt allegata, — prorsus enim aliud juris habet electio, aliud jus successorum; in illo est libramen librationum libertas, ac in isto urgentissima juris necessitas; ab illo omnes citra legitimam aetatem relegantur, ab illo nec infantuli, nec postremi excluduntur ¹⁾.

Diese kurze Skizze der frühern slavischen Verhältnisse überzeugt uns einerseits, inwiefern der ganze Verband des öffentlichen Lebens bei den Slaven anfänglich sich auf die Vorstellung der Familien-Einheit gründete, andererseits zeigt sie aber, wie diese Vorstellungen dem Drange nach der persönlichen Absonderung allmählig Platz machen mußten. Wie sich auch die früheren Vorstellungen von der Familie bei den Slaven immer mehr verwischten, so dienten sie uns dennoch als Grundlage bei der Entwicklung des wahren Systems der slavischen Erbfolgerechte. Davon werden wir uns zur Genüge überzeugen können, wenn wir in der gegebenen Ordnung die frühern Erbfolgerechte der einzelnen slavischen Völker entfalten.

¹⁾ Boguphali Chronicon Poloniae cf. Sommersberg. T. II. p. 50.

Die Erbfolge, Rechte der russischen Stämme.

Bis zum Ende des 9ten Jahrhunderts lebten in der vollen Blüthe der ursprünglichen Eingebungen in Rußland die ältern Vorstellungen von der Familie. Nach dem Tode Kurik's folgt nicht mehr — wie das Erbfolge-Recht es erheischt — der Sohn, sondern der älteste Oleg in der Familie ¹⁾. Igor, Kurik's Sohn, obgleich volljährig, kam nicht eher ans Ruder der Regierung, als nach dem Tode Oleg's. Diese Angabe ist nicht unwichtig, sie bestätigt sattsam die Folge, welche wir aus den früheren Diskussionen gezogen. Wahr ist es, daß dieses Beispiel einer ähnlichen altslawischen Nachfolge das letzte ist, nicht minder darum ehrwürdig. Dem Igor folgt schon nach der Erbfolge sein minderjähriger Sohn Swiatoslaw, gleichwohl nach Nestor's Angabe nicht er allein Kurik's Familie ausmachte, weil zu ihr Swineld mit dem Beinamen des Wojewoden zu Swiatoslaw gehört, älter, als jener, doch von der Regentschaft ausgeschlossen ²⁾. Fast gleichzeitig berichtet uns Nestor die Ueberlieferungen von der Vertheilung der Regentschaft unter die hinterlassenen Söhne. Sie wurden oft Veranlassung zu zahlreichen Zwistigkeiten in der Familie. Der älteste Sohn bemüdete sich gewöhnlich die, seinen jüngeren Brüdern zugefallenen Erb-

¹⁾ Nestor russische Annalen ed. Schlözer, Thl. I. p. 263. Evers, das älteste Recht der Russen.

²⁾ Nestor russische Annalen Thl. V. p. 22. Evers l. c. p. 42, 46.

theile mit Gewalt zu entreißen. Nach Swiatoslaw ermordet Jaropelk seinen Bruder Oleg und zieht den dem Letzteren gewordenen Erbtheil eigenmächtig an sich ¹⁾). Zahlreiche Beispiele dergleichen Familienzwistigkeiten bietet uns Rußlands spätere Geschichte dar ²⁾).

Die Veränderung der älteren in den Familien herrschenden Vorstellungen griff jedoch nicht auf einmal so sehr um sich, daß davon die ganze Nation affizirt worden. Die immer größer werdende Ausdehnung des Gebiets war in der herrschenden Familie ohne Zweifel die Hauptursache der Theilungen. Die Privatfamilien im Besitze von kleinen Gütern, welche sie zu übersehen vermochten, fühlten weniger dieses Bedürfnis. Man kann demnach mit Recht folgern, daß in den Privat-Verhältnissen die älteren Vorstellungen ungleich länger dauerten. Nach Besiegung der Griechen nöthigte Swiatoslaw dieselben zur Zahlung einer gewissen Buße für jeden erschlagenen Russen mit der Bestimmung, daß dieselbe des Erschlagenen Familie zufalle ³⁾).

Welche Vorstellungen von dem Familien-Vermögen, von der Erbfolge im 11ten und 12ten Jahrhunderte die ältern russischen Stämme haben mochten, ist schwer zu bestimmen, zumal da die 2 ersten Redaktionen der Prawda ruska (russische Wahrheit) nichts von den Erbschaften erwähnen ⁴⁾). Erst die dritte Redak-

¹⁾ Evers l. c. p. 95, 162.

²⁾ Evers l. c. p. 202 — 213.

³⁾ Nestor russische Annalen Th. VI. p. 166. Evers p. 77.

⁴⁾ Der gelehrten Welt hat Evers keinen kleinen Dienst

tion der *Prawda ruska* aus dem 13ten Jahrhunderte erwähnt der Erbfolge. Das Stillschweigen von den Erbfolgen in den ersten Redaktionen kann als Belag dafür dienen, daß die frühere Familien-Einheit und Gütergemeinschaft lange Zeit noch auf dem russischen Boden bestanden. Karamsin kann sich die Ursache nicht erklären, warum die 2 ersten Texte dieses Werkes vom Jahre 1020 und 1054—1068 der Erbschaft keine Erwähnung thun ¹⁾. Uns befremdet dies aber keinesweges, denn diese Erscheinung ist eine einfache Offenbarung der früheren zu jener Zeit bestandenen slavischen Begriffe.

Wenn wir die ältere Gütergemeinschaft prüfen, so überzeugen wir uns, daß in dem alten Slavenlande nur derjenige, der mit der ganzen Familie gemeinschaftlich lebte, des Vermögens theilhaftig ward. Sobald mit den veränderten Vorstellungen die Vermögens-Vertheilung unter die Familien-Mitglieder aufgekommen war, konnten nur diejenigen an das Vermögen der abgefundenen Mitglieder Ansprüche erheben, die mit ihnen gemeinschaftlich gelebt hatten. Sobald sie aber nach dem Tode des Vaters das Vermögen unter sich theilten, so hörten sie sofort auf, die frühere Familie vorzustellen. Diejenigen allein, welche in dem Hause eines abgefundenen Sohnes verblieben, d. h. seine Kinder, können zu dem Vermö-

durch die Herausgabe und Erläuterung der zwei ersten Redaktionen der *Prawda ruska* erwiesen. Unser *Kawiecki* führt nur die 3te Redaktion an.

¹⁾ *Istoriia Gosudarstwa rossyiskago* (Geschichte des russischen Reichs) Th. II. 347. Nr. 65. cf. Everé l. c. p. 260.

gen gelangen, weil sie mit ihrem Vater eine Familie bilden. Die Brüder des Verstorbenen durch die Theilung des Vermögens getrennt, haben hierzu kein Recht. Mit aller Gewißheit kann man demnächst behaupten, daß in den ersten Zeiten die Hinterlassenschaft ausschließlich auf die Kinder allein überging, als auf diejenigen, die ungetheilt mit dem Vater lebend einzig seine Familie bildeten; war deren keiner, so starb der Vater ohne Familie, die Verlassenschaft wurde als ein herrenloses Gut betrachtet und ging auf den Regierenden über.

Wir finden in der *Prawda ruska* eine mit dieser Darstellung übereinstimmende Vorschrift:

Wenn ein Landmann ohne Kinder stirbt, so fällt dessen Verlassenschaft dem Fürsten zu ¹⁾.

Wenn gleich diese Stelle nur von Menschen niederer Abkunft, nicht von Adlichen spricht, so scheint es doch, daß die darin enthaltene Vorschrift ursprünglich allgemein galt.

Unter den zur Erbschaft berufenen Kindern waren die Söhne allein, nicht auch die Töchter. Durch das Verheirathen gingen die Letztern in eine andere Familie über; durch die Trennung von dem gemeinschaftlichen Hause büßten sie daher ihr Erbschaftsrecht ein. Der angezogene Artikel der *Prawda ruska* bestimmt ausdrücklich in der Fortsetzung:

¹⁾ Rakowiecki *Prawda ruska* zu Warschau 1822, Th. II. p. 101. cf. Evers l. c. p. 326.

wenn der Verstorbene verheirathete Töchter hinterließ, so sollen dieselben keinen Theil aus der Erbschaft nehmen dürfen ¹⁾).

Aber nicht allein die ausgesteuerten gehören nicht zu der Erbschaft, sondern es sind auch die unausgesteuerten und unverheiratheten Töchter von der Erbschaft ausgeschlossen. Dies bezeugt die Vorschrift der *Prawda ruska* in den Worten:

Und wenn die Schwester zu Hause bleibt, so ist die Erbschaft ihr nicht nöthig, die Brüder aber sollen sie verheirathen, wie sie es können werden ²⁾).

Es war daher eine allgemeine Regel:

Wer sich von der Familie trennt, der verliert dadurch selbst das Recht zu dem Familien-Vermögen, diejenigen allein sind dessen theilhaftig, welche in der Familie verbleiben.

Zeitig genug sahen sich jedoch die Mächtigen nach Vergrößerung der Zahl ihrer Erben um. Sie wollten ihr Vermögen — wenn keine Söhne vorhan-

¹⁾ Nakowiecki sagt in der ange deuteten Stelle p. 102: *gdy będa już (córki) powydawane za mąż, tedy zadnej im nie dać części.*

²⁾ Nakowiecki l. c. p. 105. Meiner Ansicht nach, wenn man die angezogenen Texte näher in Erwägung zieht, zeigt es sich, daß es einen Unterschied gab zwischen der Erbschaft nach dem Tode eines Smerd (nicht adelicher Abkunft) und eines Bojaren (Adelichen). Die adelichen Töchter durften nur die Aussteuer in Anspruch nehmen, die der Smerd gelangten mit den Brüdern, wenn sie nicht verheirathet waren, zur Erbschaft, wie die Vorschrift beweist: und wenn er zu Hause Töchter hinterläßt, soll ihnen gleichzeitig ein Theil zufallen.

den wären — auf die Regierenden nicht übergehen sehen. Wir finden daher in der Prawda ruska folgende Vorschrift:

Nach den Bojaren soll das Vermögen nicht auf den Fürsten übergehen, sondern — sind keine Söhne vorhanden — gelangen die Töchter zur Erbschaft ¹⁾).

In dieser Vorschrift leuchten uns bedeutende Abweichungen von den frühern Vorstellungen der Slaven entgegen; die Tochter, wenn gleich durch Vermählung von der Familie getrennt, gelangt hier zur Erbschaft. Ihre Rechte gleichen jedoch nicht denen, welche den in der Familie lebenden Söhnen zustehen. Die Tochter wird mit ihnen zur Erbschaft nicht gleichzeitig zugelassen, sondern folgt erst ihnen. Diese Vorschrift begründet eine Ausnahme, denn eine dergleichen Erbschaft findet nur in adelichen Familien statt. Man kann sie daher nicht über die Bestimmung, die sie enthält, ausdehnen; man darf nicht folgern, daß nach der, wenn gleich getrennten Tochter, die Brüder des Verstorbenen gleichfalls durch Theilung des Vermögens getrennt, zur Erbschaft gelangen. In den Zeiten, von denen wir sprechen, kommen ohne Zweifel zur Erbschaft nicht die getrennten Brüder, sie ging vielmehr — sobald keine Söhne vorhanden waren — auf den Regierenden über.

Zwischen den Söhnen macht die Prawda ruska keinen Unterschied, alle kommen zu gleichen Theilen ²⁾).

¹⁾ Rafowiecki l. c. p. 103. Evers p. 326.

²⁾ Rafowiecki l. c. Seite 103. Nr. 63.

Wenn sie in Betreff der Theilung sich nicht einigen konnten, so bestimmte der Fürst zu diesem Ende Schiedsrichter ¹⁾. Einen Theil des Vermögens sind die Söhne schuldig für die Seele ihres Vaters abzugeben ²⁾. Es steht dem Vater zu, noch zu seinen Lebzeiten die Theilung vorzunehmen. Die so festgestellte Theilung muß auch nach seinem Tode vollständig aufrecht erhalten werden:

Wenn jemand sterbend seine Haushaltung unter seine Kinder vertheilt, so soll es bei dieser Theilung sein Bewenden haben ³⁾.

Was aber die Söhne, die von verschiedenen Vätern, aber einer Mutter stammen, anbelangt, so finden wir noch diese Vorschrift: daß jeder Sohn nur die Verlassenschaft seines eigenen Vaters erben soll ⁴⁾. Das sind die Vorschriften, durch welche die älteste Erbschaft der Söhne nach dem Tode ihrer Väter in Rußland beleuchtet wird. Wir wollen jetzt der Erbschaft nach dem Tode der Mutter unsre Aufmerksamkeit zuwenden.

Das Vermögen der Frau bestand aus doppelten Gegenständen: aus der Aussteuer und dem Geschenke, welches sie von ihrem Manne erhalten ⁵⁾. Bei diesem Vermögen verblieb die Frau auch nach dem Tode ihres Ehemannes, und konnte darüber nach ihrem Belieben verfügen.

¹⁾ Rakowiecki I. c. Seite 113.

²⁾ Rakowiecki I. c. Seite 103.

³⁾ Rakowiecki I. c. p. 103.

⁴⁾ Rakowiecki I. c. p. 112.

⁵⁾ Rakowiecki I. c. p. 104.

Der mütterliche Antheil ist den Kindern nicht nöthig, sie kann ihn vergeben, wem sie will ¹⁾. Man darf jedoch diese Verfügung nicht zu weit ausdehnen; denn die angezogene Vorschrift der Prawda Ruska wollte damit weiter nichts bestimmen, als daß es der Mutter frei stehen soll, ihr Vermögen demjenigen von ihren Kindern zuzuwenden, welches sie namhaft macht. Diese ganze Vorschrift steht mit den damaligen allgemeinen Begriffen in einer zu engen Verbindung, als daß man sie anders auslegen könnte. Die Frau hatte nur zu Lebzeiten ihres Mannes eine Familie, welche er und ihre Kinder, mit denen sie gelebt hatte, ausmachten. Nach dem Tode des Mannes spaltet sich die Familie, die Söhne trennen sich und fangen an neue Familien zu bilden; dasselbe geschieht mit den Töchtern durch Verheirathung. Die Mutter allein bleibt ohne Familie. Eigentlich genommen, hat daher Niemand ein Recht zu ihrem Nachlasse. Dieser Gedanke liegt der angeführten Stelle zum Grunde. Um die Mutter jedoch nicht ganz allein zu lassen, bestimmt die Prawda Ruska also: daß der Mutter die Freiheit zustehen soll, sich zu erklären, bei welchem ihrer Kinder sie die letzten Tage verleben möchte. Diesem Ausspruche der Mutter durften sich die Kinder nicht widersetzen ²⁾. Auf diese Weise erlangt die Mutter ihre Familie wieder; das Kind, welches mit ihr gemeinschaftlich lebt, bildet ihre Familie und erwirbt dadurch ein Recht zu ihrer Erbschaft. Wenn daher die Mut-

¹⁾ Nakowiecki l. c. p. 111.

²⁾ Nakowiecki l. c. p. 111.

ter, ohne über ihre Verlassenschaft etwas bestimmt zu haben, mit Tode abgeht, so erhält das Vermögen derjenige von den Söhnen,

in dessen Hause sie war, und wo sie gestorben, oder geht auf die Tochter über, die sie ernährte ¹⁾.

Diese Darstellung überzeugt uns, auf welchen Vorstellungen die älteren Erbschafts-Rechte bei den russischen Völkern beruhten. Die Familien-Einheit war ihre Grundlage. Der allein hatte ein Recht zur Erbschaft, welcher mit der verstorbenen Person in einer Familie gemeinschaftlich gelebt; derjenige dagegen ging der Erbschaft verlustig, welcher von der Familie sich getrennt hatte. Aus diesen Gründen hatten nur die Söhne ein Recht zur Erbschaft. Daraus folgte, daß die Töchter und Söhne, mit denen die Mutter nicht gemeinschaftlich gelebt, von deren Erbschaft ausgeschlossen waren.

Obgleich die Zahl dieser Vorschriften nicht sehr groß ist, so zeigt sie doch satzsam das gesammte Erbschafts-System und wirft auf das Alterthum der russischen Völker ein helles Licht.

§. 4.

Die Erbschafts-Rechte der Serben.

Die Serben, deren ursprüngliche Gesetzgebung in einer ungewissen Vergangenheit sich verliert, haben im 14ten Jahrhunderte die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher auf sich gezogen. Im Jahre 1319,

¹⁾ Rakowiecki l. c. p. 112, 113.

also zwei Jahre später, als bei uns, erblickten wir in Serbien ein geordnetes System der Nationalgesetzgebung, deren Urheber der erste Czar Serbiens Duszan war. Sie ist voll der nationalen, charakteristischen Bestimmungen und daher ein sehr wichtiges Denkmal der slavischen Geschichte, (herausgegeben von Raicz in seiner Geschichte der Serben ¹⁾). Zu bedauern ist es, daß die Handschrift, welche dem Raicz durch die serbische adeliche Familie von Tekely zugekommen ist, nicht mehr das Gepräge des ersten Alterthums an sich behalten hat.

Was wir in Betreff der ältesten Begriffe von der Familie bei den Slaven oben angeführt haben, dasselbe finden wir hier bestätigt durch die Bestimmungen des serbischen Duszan. Die unbeschränkte Familien-Gemeinschaft, als Hauptgrundlage des sich feststellenden häuslichen Lebens der alten Slaven tritt auch in der Gesetzgebung Duszan's entgegen. Neben der Familien-Gemeinschaft war im 14ten Jahrhundert in Serbien nicht unbekannt die Trennung der einzelnen Familien-Mitglieder von dem gemeinschaftlichen Hause.

¹⁾ Istorija raznych slowienskich narodow najpacze Bolgarów, Chorbatów i Serbów w Budynie gradie 1823 T. IV. p. 234, 594. (Geschichte der verschiedenen slavischen Völker, namentlich der Bulgaren, Chormaten und Serben in Ofen). Die Uebertragung dieses Werkes ins Deutsche ist im 49sten Theile der allgemeinen Geschichte von Engel herausgegeben: Allgem. Welthistorie durch eine Gesellschaft von Gelehrten in Deutschland und England. Halle 1810 die Abtheil. Geschichte von Serbien und Bosnien p. 282.

Wie tief die Vorstellungen über die Familien-Einheit bei den Serben wurzelten, und wie sehr die einzelnen Mitglieder derselben als solche betrachtet wurden, welche eine moralische Person bildeten, überzeugt uns die Vorschrift Duszan's, welcher bestimmt: wenn eine mit der ganzen Familie unzertrennlich lebende Person irgend ein Vergehen sich zu Schulden kommen läßt, so soll das ganze Haus gemeinschaftlich mit ihr dafür büßen. Erst dann, wenn die Mitglieder dieser Familie getrennt sind, soll jedes seine eigene That vertreten. Die betreffende Vorschrift findet man in der Abtheilung über Untreue, worin es heißt:

Für die Untreue soll der Bruder für den Bruder, der Vater für den Sohn, der Sohn für den Vater — wenn der Verbrecher getrennt, nicht in dem Hause der Seinigen, verbrochen hat — nichts bezahlen, außer, wenn das Vergehen gemeinschaftlich verübt ward, dann soll jeder einzelne büßen ¹⁾).

Wo die Einheit des Familien-Verbandes bis zu dem Grade sich erstreckte, daß das Vergehen eines Mitgliedes zu dem Vergehen der ganzen Familie wurde; da müssen auch alle anderen Familien-Verhältnisse in demselben Geiste geordnet worden sein.

¹⁾ Siehe Zakon i ustawy Duszana c.24. (Canon und Bestimmungen Duszan's) die Worte dieser Vorschrift lauten: „Za niewieru brat za brata, otec za syna, roditieli za roditielia, kto sut o dielienij ot onago u swoich domu koj niest zagrieszil tac da ne jmat platiti niszcz; razma onj, kojcu sagrieszylj, to gowa kuza da platit, cf. Istoria p. 261.

Man kann daher keinen Augenblick anstehen zu glauben, daß in Serbien, so wie im ganzen Slavenland die Gütergemeinschaft eine unzertrennliche Eigenschaft des Familienlebens bildete. So lange diese dauerte, konnten in Serbien die Erbschaften nicht bekannt sein. Wie lange jedoch diese ursprünglichen Begriffe bestanden, ist schwer zu bestimmen wegen der dürftigen späteren Nachrichten. So viel ist jedoch gewiß, daß sie nicht sogleich aufgehört haben, sobald Duszan eine ähnliche Meinung, wie die obenbezeichnete, aufstellen konnte.

In Abrede kann man jedoch nicht stellen, daß die Trennung von dem gemeinschaftlichen Hause auch in Serbien zum Vorschein gekommen. Die Theilungen bahnen endlich den Weg zu Erbschaften. Nach Duszan's Bestimmung hatten zur Erbschaft das nächste Recht die Söhne: als diejenigen, welche mit dem Vater eine und dieselbe Familie bildeten ¹⁾. Die Tochter, welche durch die Verheirathung, oder auf irgend eine andere Weise, das väterliche Haus verlassen hatte, hat kein Recht, mit den Brüdern gemeinschaftlich zur Erbschaft zu gelangen. Die Tochter — wie es scheint — bekam eine Aussteuer. Nur in dem Falle, wenn nach dem Tode des Vaters keine Söhne, also keine solche Personen, die mit ihm eine Familie gebildet hatten, vorhanden waren — zieht sich das Erbschafts-Recht außerhalb des Hauses, geht also auf die aus dem Hause geschiedenen Personen, d. h. auf die Töchter über ²⁾.

¹⁾ Siehe Canon und Bestimmungen Duszan's c. 19.

²⁾ Zakon i Ustawy Duszana c. 17, 19.

Ohne Zweifel hat jede Erbschaft im alten Serbien mit den Töchtern geendet, gab es also keine Söhne und keine Töchter, so ging des Verstorbenen Vermögen als *res derelicta* auf den Czar (den Regierenden) über ¹⁾. Daß es ursprünglich wirklich so war, bekundet die Vorschrift Duszan's, welche den Töchtern über die Erbschaft in den Mobilien eine freie Disposition verleiht.

Die unbeweglichen Güter sind wichtiger. Die Adelichen waren zeitig schon bemühet, dieser Gattung von Erbschaft sich zu versichern. Duszan hat diese Bemühungen anerkannt und bestimmt: Nach der Tochter sollen diejenigen die unbeweglichen Güter erben, welche zu des Verstorbenen Familie gehörten bis zum Sohne des dritten Bruders herauf ²⁾. Wenn also nach dem Adelichen, den die serbischen Gesetze Eigenthümer (*własociel*) nennen, keine Kinder vorhanden sind, fällt die Erbschaft den Brüdern und deren Kindern zu; über das Mobilien-Vermögen aber kann die Tochter nach ihrem Belieben verfügen, denn Niemand weiter hat dazu ein Recht.

§. 5.

Die Erbschafts-Rechte der Böhmen.

Die alterthümlichen Ueberlieferungen der Böhmen über die Gemeinschaft des Familien-Vermögens

¹⁾ In Duszan's Vorschrift heißt es: *baszczyna puszcza c. 17.*

²⁾ *Zakon und Ustawy Duszan c. 17.*, die Worte dieser Vorschrift sind: *koj vlastieljn jmat diewicy, a pak nie imiel bude czed i umriet: i po niegowoj samertj baszczyna pusta, gdje cie obriasczet ot niegowa roda do trietiago bratu czeda cf. Istorja p. 260.*

haben wir bereits oben angeführt. Die Veränderungen, welche in dieser Hinsicht die Zeit hervorgebracht, und das Streben, sich von der Familie zu trennen, hat das oben angeführte Gericht über die Libussa gezeigt. Wie immer auch der Zustand der Dinge in Böhmen sich gestaltet haben mag, und welche Theilungen an der Stelle des gemeinschaftlich besessenen Vermögens getreten sind, so geschah doch dies alles unter dem Einflusse der früheren Vorstellungsweise.

Ich bedauere, daß mir einerseits die Gesesammlungen Böhmens aus dem 12ten und 13ten Jahrhunderte nur in Bruchstücken ¹⁾, also nicht vollständig bekannt sind; andererseits, daß ich die Gesetze des Königs *Wladislaus* von Böhmen nicht besitze, aus denen wohl zahlreiche Bestimmungen der früher bestandenen Vorschriften zu schöpfen wären, wodurch unser Gegenstand vollständiger und gediegener behandelt werden könnte ²⁾. In dieser Lage muß ich mich damit begnügen, was mir die Sammlung späterer böhmischen Gesetze (herausgegeben vom *Wolff* aus *Brzesowice*, Sekretär des böhmischen Reichs und gewidmet dem Kaiser und Könige von Böhmen *Maximilian* ³⁾) an die Hand giebt. Diese Sammlung zeigt, daß die Begriffe von

¹⁾ Diese Auszüge habe ich aus den durch die Güte des *ic. Wenzel Hanke* mir zugekommenen Handschriften des Museum zu Prag im Jahre 1829 gemacht.

²⁾ Die erste Kunde über diese Sammlung der Gesetze theilte uns *Kafowiecki* in der *Prawda ruska* Thl. I. p. 236 mit.

³⁾ *Prawa a zriizenij ziemská kralostwij czeskieho* *Litha MDLXIV.*

dem gemeinschaftlichen Familien-Vermögen lange Zeit in Böhmen bestanden. Was ich in dieser Beziehung gefunden, will ich hier kurz anführen. In dem Titel von Vermögens-Theilungen (Rozdijlech) der angeführten Sammlung des Wolff aus Wrzesowice finden wir folgende sehr wichtige Bestimmungen, die unseren oben aufgestellten Satz noch mehr bestätigen. Die erste lautet also: daß die Vermögens-Theilung unter die einzelnen Familien-Mitglieder amtlich vor den Landesakten gemacht werden soll ¹⁾. Derjenige, welcher einen solchen Akt nicht abgegeben hat, war angesehen, als wenn er in einem ungetheilten Vermögens-Zustande mit der Familie gelebt hätte ²⁾. Der Sohn konnte demnach von dem Vater, die Schwester von dem Bruder nicht verlangen, daß das Vermögen getheilt werde ³⁾. Alle, welche im ungetheilten Vermögens-Zustande verblieben, stellten die Gemeinschaft des Familien-Vermögens dar, was mit dem technischen Namen spólek bezeichnet ward. Diese Gemeinschaft bestand nicht nur zwischen den Mitgliedern einer Familie, welche unter sich keine

¹⁾ Zur Aufnahme von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit waren Beamte bestellt, denen es oblag, die über eine Thatfache niedergeschriebene Verhandlung aufzubewahren. Man sagte daher: „etwas zu den Akten geben“, in der Bedeutung, etwas durch einen Beamten freiwilliger Gerichtsbarkeit aufnehmen zu lassen.

Unmerk. des Uebersetzers.

²⁾ Seite 110. Diese Bestimmung heißt: A kdož tak rozdilu nie pokaže, ten kazdy w niedjlu s kazdym zostanie, bud po otcy, po bratru nebo jakž koli.

³⁾ Seite 110. Die Worte der Bestimmung sind: aby syn od otce djlu žadaty nie mohl.

Theilung amtlich vorgenommen, sondern dieser so genannte Spólek (Gemeinschaft) konnte zwischen den bereits vertheilten Mitgliedern vor dem Könige oder Landesgerichten von Neuem eingegangen werden ¹⁾. Die Nachrichten von dergleichen Gemeinschaften sind ungleich älter. Das älteste böhmische Land-Recht, in dem es in §. 3. von einem, von seinem Vater nicht getrennten Sohne spricht, führt an: daß der Sohn mit ihm in Gemeinschaft (spólek) lebt. Auf dieselbe Weise spricht sich der Ordo iudicii Terrae bei Gelegenheit der Erbschafts-Theilung in dem Titel *de divisione hereditatis* aus:

Item si quis habens partem hereditatis aliquem fratrem vel alium parentem suum pro portione sua aliarum hereditatum patrimonialium citare voluerit, ante omnia partem suam predictam, quam possidet ad communitatem ipsius citati et suam exhibere debet et tunc pro aliis omnibus divisionem equalem postulare.

Hier ist die *communitas citati et sua*, jene ursprüngliche Gemeinschaft, jene Bergesellschaft (spólek), die durch eine zu erfolgende Theilung aufhören soll. Nicht minder erwähnen solcher Erbschaften die böhmischen Diplomen. Ich führe ein Diplom aus dem Jahre 1356 an, worin es heißt: *Cunegundis relicta Vilhelmi dicti Lepus quondam de Crassowicze protestata et coram beneficiariis prangensibus, quod patrem suum Con-*

¹⁾ Seite 113.

radum dictum Kemnater de Hanczek ad se in veram unionem seu prawi spółek suscepit¹⁾.

Trotz so vieler augenscheinlichen Beweise könnte man doch glauben, daß in diesen Vereinigungen das Andenken der alten Gütergemeinschaft der Slaven nicht aufbewahrt sei. Daß es sich anders verhalte, werden dies folgende Stellen, entnommen der Sammlung des Wolff aus Brzesowice, darthun. Ebenso, wie in den älteren slavischen Familien das Vermögen Niemand ausschließlich, sondern der ganzen Familie angehört hat, eben so war es in den böhmischen Vereinigungen, von denen hier die Rede ist. Alles, was eine zur Gemeinschaft (spółek) gehörende Person erwirbt, ist nicht ihr ausschließliches Eigenthum, sondern das der Gemeinschaft²⁾. Wenn eins der Familien-Mitglieder, das in der Gemeinschaft (spółek) gelebt, verschied, ging seine Hinterlassenschaft nicht auf seine nächsten Verwandten, d. h. auf seine Kinder über, sondern verblieb bei der ganzen, die Gemeinschaft (spółek) bildenden Familie³⁾. Das durch die Frau Eingebachte (wiano) ist allein von der Gemeinschaft ausgeschlossen⁴⁾.

¹⁾ Prawi spółek ist böhmisch, ganz dasselbe, was vera. Siehe Dobner Monumenta historica Bohemiae. Pragae 1764. Thl. I. p. 226.

²⁾ Seite 103. §. 48. Es ist hier gesagt, daß der ungetheilte (niedzielny) Sohn, d. h. der in der Gemeinschaft „spółek“ lebt; wenn er etwas durch Erbschaft erwirbt, so kann er über diesen Erwerb nicht verfügen.

³⁾ Seite 113, K. 9 lautet die Vorschrift also: Kdyžby který (spolecznik) umrzel: tehdy wszecken statek po niem zaustały, yakižby koli byl, a odkud koli gemu prziszel na gine spoleczniki ziwe przipadnauti ma.

⁴⁾ Ibidem die Vorschrift lautet also: Kromie toho statku kterýžby po zienie wzal.

Neben so vielen in den böhmischen Gesetzen aufgezeichneten Denkmälern der ältesten Gütergemeinschaft, finden wir in den böhmischen Gesetzen sehr frühe Spuren der Familien=Absonderung, so wie dessen, wie durch Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens ein besonderes Eigenthum gebildet wurde. Der Commentator der ältesten böhmischen Gesetze Andreas aus Dube im 13ten Jahrhunderte lebend, berichtet in dem Artikel: (Ist denn der Vater ermächtigt die Theilung für die Söhne, wann er will, vorzunehmen (mozli otec synom diel dati když choe:)) daß dem Vater das Recht wohl zustehet, unter die Kinder die Theilung vorzunehmen, worin aber alle Güter mitbegriffen sein müssen, sowohl die erworbenen als geerbten; ausgenommen das durch die Frau Eingebachte, was ebenfalls nach den obenangedeuteten Nachrichten nicht zur Gemeinschaft gehörte. Die Worte des Commentators sind:

moze otec synom dati diel když choe,
adlužen jest im dati wszeho statku bud
poslupny neb przidobyty pravy diel, bud
na czemž bud. Kromie vieno žený sve.
Deutsch: Der Vater ist ermächtigt zu jeder Zeit, die Theilung unter seine Söhne vorzunehmen, und schuldig alles herzugeben, was erworben oder geerbt ward, außer dem Eingebachten der Frau.

Schon in den ältesten Gesetzen waren daher neben der bestehenden ursprünglichen Gemeinschaft der Familien=Güter die Trennungen bekannt. Derselbe Andreas aus Dube berichtet, daß der Sohn den Vater um Theilung des Vermögens belangen kann.

Eine ähnliche Vermögens-Theilung mußte, wie die erste Sammlung der böhmischen Gesetze berichtet, amtlich vor den Landesakten vollzogen werden.

In einem solchen Zustande der Dinge mußten auch freilich die testamentarischen Verfügungen allmählig hervortreten, und dadurch ein Erbschafts-System entstehen. Wo die Güter-Gemeinschaft in der Familie so bestand, wie es bei den Slaven der Fall war, da konnten die eigenmächtigen Verfügungen über das Vermögen gar nicht Platz greifen. Man kann dieses in Böhmen nicht annehmen. Die ältesten Gesetze dieses Landes schweigen von Testamenten, welche erst später unter dem Namen *kszakt*, *kszaky* zum Vorschein kommen. Daß die Verfügungen über das Vermögen, sogar diejenigen, welche bei Lebzeiten gemacht waren, bedeutend beschränkt wurden, bekunden die Sammlungen der böhmischen Diplome. Die Schenkungen für die Kirchen *ob remissionem peccatorum*, oder *ob remedium animae*, mußten mit der Einwilligung der Familie vorgenommen werden. Ich führe hier einige Beispiele an: *Witko miles de Schwabeniæ* schenkte im Jahre 1307 einem Kloster seine Güter — wie es heißt — *ob nostrorum remissionem peccatorum de consilio ac voluntate dilectae conjugis dominae Perthae et domini Wszeborii, Gerhardi ac Johannis filiorum* ¹⁾. Derselbe *Witko* macht im Jahre 1311 ähnliche Verschreibung einem Kloster in Gemeinschaft mit seinem Sohne *Johann*

¹⁾ Dobner *Monumenta historica Bohemiae* T. I. p. 226.

de Schwabeniß ¹⁾. Desto mehr erlag einer Einwilligung Seitens der Verwandten der Verkauf unbeweglicher Güter. Im Jahre 1358 verkauft Vyeczemila olim Domeslai de Drask relicta mit Einwilligung ihres Sohnes Ezenko ihr Immobilien-Vermögen; in diesen Verkauf willigten ein — wie es weiter heißt — ceterique ipsius heredes seu pueri tam masculi quam femellae ²⁾. Erst am Ende des 14. Jahrhunderts bemerken wir in Böhmen Aktenstücke, welche den Verkauf des Immobilien-Vermögens ohne Einwilligung der Familie zum Gegenstande haben ³⁾. Dieselben Umstände verursachten, daß die Anwendung der Testamente, sogar nach ihrer Einführung immer sehr bedeutend beschränkt ward. Eine der größten Einschränkungen war wohl die, daß die Testamente nur in Folge einer von dem Könige ausdrücklich erteilten Einwilligung errichtet werden durften. Diese Königliche Einwilligung, der mächtige Brief „mocny list“ genannt, sammt dem errichteten Testamente mußte binnen 12 Wochen in die Landesbücher (ksiegi ziemskie) und zwar nach dem Tode des Testators aufgenommen werden. Sonst war das ganze Testament null und nichtig ⁴⁾.

¹⁾ Dobner T. I. p. 233.

²⁾ Dobner T. III. p. 316.

³⁾ Dobner T. III. p. 448.

⁴⁾ Prawa a Zrzizemi §. 102. Wszecky kszafy kteryz se na mocne listy krale geho milosti dielagij, aby we Dsky Zemskie odedne smrti Kszafugijcyho, naydele we dwanacti nedielijch porzad zbiehlych, od Poruczniaków, neb od Napadniaków tym kszafstem zrzizzenych, kladeni byli: A urzednicy Menszy naprzed ten

Nicht minder war der Wirkungskreis der testamentarischen Dispositionen beschränkt. Eigentlich durfte man nur über das erworbene Mobiliar-Vermögen beliebig verfügen ¹⁾. Ueber das Immobiliare dagegen konnte alsdann der Vater willkürlich bestimmen, wenn seine Kinder aus der Familie geschieden, und den Anderen ihre Portionen bestimmt waren. Wenn z. B. jemand keine Kinder hatte, und unter seine Verwandte sein Vermögen vertheilte, später aber Kinder erhielt, so mußte derjenige, dem er das Vermögen vermacht, dasselbe den Kindern herausgeben ²⁾.

Wenden wir jetzt unsere Aufmerksamkeit dem System der böhmischen Verlassenschaften zu, und erwähnen dessen, was uns in dieser Beziehung die früheren mährischen Gesetze liefern.

In den Gesetzen Ottokars des Isten, welche auf Veranlassung der Rathsherren für die Brneň'sche Provinz entworfen waren, finden wir zwei Erbschafts-Ordnungen, die eine betrifft die Erbschaft nach einer zum Tode verurtheilten Person, die andere behandelt die Verlassenschaft desjenigen, der eines natürlichen Todes gestorben ³⁾. In dem ersten Falle, wenn der

list mocny krale gcho milosti, a potom po niem kszafft we Dsky Zemskie wložiti magij, tak yakž od starodawna bywało. Než kdožby kszafft mage sobie bud swerzeny, neb w swe mocy, w tom czasu gcho we Dsky wložiti y s listem mocnym kralowskym nedal, aby o swau sprawedlnost-prziszel, a gi potratil.

¹⁾ Prawa a Zrzizenii Seite 103. Nabytky klenoty, hotowe penize, muze otec po swe smrti dati, a odhazaci komuz bude chtiti.

²⁾ Ibidem Seite 103. C. XLVII.

³⁾ Cf. Jura primaeva Moraviae. Collegerunt ac notis il-

Befrahte keine Kinder hinterließ, ging die Erbschaft auf den König über ¹⁾. In dem andern Falle schreibt Ottokars Gesetz vor:

Si quis non habuerit filium vel filios et habuerit filias, deveniat hereditas aequaliter, et si non fuerint, hereditas deveniat ad proximos heredes.

Wenn wir diese Vorschrift im Geiste der früheren slavischen Vorstellungen auslegen, so können wir mit voller Gewißheit schließen: daß die erste, ursprüngliche Erbschafts-Ordnung auf Kinder allein sich beschränkte, wie es das Gesetz haben wollte, auch in Betreff der Erbschaft nach einer Person, die sich erhängt hat. Dasselbe haben wir in Rußland, so wie in Serbien wahrgenommen. Ottokars Vorschrift, wonach in Ermangelung von Kindern die Erbschaft ad proximos heredes übergehen soll — ist zweifelsohne ein Werk späterer Zeit. Was jedoch der Ausdruck proximi heredes hier bedeuten könnte, ist noch keinesweges eine ausgemachte Sache.

Prüft man aber genau die Analogie und die Verwandtschaft verschiedener slavischen Gesetze untereinander, so können wir wohl annehmen, daß unter diesem Ausdrucke nur die Brüder und Schwester ver-

Iustrarunt Benedictini Rayhradenses. Brunnae 1781. Die Ottokarschen Gesetze vom Jahre 1229 führen den Titel: Jura suppanorum, Baronum, Nobilium totiusque vulgi provinciae Brunensis.

¹⁾ p. 29. Item quando aliquis nobilis capitur in furto et suspenditur, et non habet prolem, hereditas ipsius regi cedit.

standen wurden. Daß es nicht anders war, werden uns die betreffenden Vorschriften der böhmischen Gesetze darthun, welche wir sogleich anführen wollen.

Auch in anderer Beziehung ist Ottokars Vorschrift wichtig. In der Erbschaft einer Person, welche natürlichen Todes verstorben, unterscheidet Ottokar die Söhne von den Töchtern; zuvörderst erben die Söhne, dann gelangen die Töchter zur Erbschaft. Diese Vorschrift trägt ebenfalls an sich ein unverkennbares slavisches Gepräge.

Ein ähnliches System der Erbfolge bestand auch in böhmischen Gesetzen. Vollständiger erleuchtet diesen Umstand Andreas von Dube, so wie die Erbschafts-Bestimmung des Königs Wladislaus, welche uns in seiner Sammlung Wolff aus Brzesowice aufbewahrt hat.

Andreas von Dube unter der Rubrik: *syn swói diel ztrati* (der Sohn verliert seinen Antheil) spricht also:

Když syn otce i neb brati bratra zabie, neb hanebnie ochromi, podle starého prawa mimo jiné winy swói diel k ijnym bratrzi neb sestram ztrati, a nebudeli zadného, ale na krale spadne, a przes to na panskiem nalezu ostane.

Diese Vorschrift lautet also: Nach dem alten Gesetze soll — wenn der Sohn den Vater, oder der eine Bruder den andern ermordet — seine ganze Verlassenschaft auf den König übergehen; die hinterbliebenen Söhne oder Brüder erhalten

nichts außer, was der König ihnen zusagt, sie sind daher der Gnade (nalez) des Königs verfallen.

Noch wichtiger ist die Vorschrift des Königs Wladislaus über die Erbschaften gegen das Jahr 1430 promulgirt. In dieser Vorschrift begiebt sich der König Wladislaus einmal auf allemal der Erbschaften, welche auf ihn fallen, wenn der Sterbende keine letztwillige Verfügung getroffen ¹⁾. Die Worte dieser Verfügungen lauten also:

Wenn jemand ohne Söhne zu hinterlassen, stirbt, und keine Verfügung macht, hat aber einen leiblichen Bruder, der abgefunden war, so soll seine Verlassenschaft zuvörderst dem letzten zufallen. Hat er keinen Bruder, dann geht die Erbschaft auf eine verheirathete Tochter über ²⁾.

Die Ausdrücke dieser Vorschrift sind so wichtig, daß wir etwas länger uns dabei aufzuhalten für nöthig

¹⁾ Seite 104 heißt es: Władysław z Bożj Milosti Uher-sky, Czesky etc. Král. Tuto zwlastnij milost panu-om, a Rytijrzstwu, ucziniti gsme ráczili, že wsze-cky odumrti, kterež gsau na nas yako na Krále Czeskíeho przipadli . . . Kdožby o nich podlie pra-wa zrzijzenij neuczynil, ty gsine gim odpustili, a da-le na czasy budaucy a wieczne, tak aby na nas, ani na budaucy Krále Czeskie wijce neprizipadali. Ra-kowiecki Prawda Ruska T. II. p. 102., theilt uns einen etwas veränderten Auszug dieser Vorschrift aus der ersten Edition der Gesetze Wladislaus.

²⁾ Seite 104. Gestlížeby kdo umrzel bez Diediców, a bez zrzijzenij, a miel Bratra po Otcy wlastnijho, dijlneho, že statek geho nápadem napřed na nieho przipadnauti ma. Pakliby Bratra nemiel, tehdy na Deceru wlastnij odbytau.

wähnen. Daraus sehen wir, daß nach dem früheren böhmischen Rechte die Erbschaft nach dem Tode des Vaters auf seine Söhne allein überging (dziedzic.) Die Tochter kam nicht zur Erbschaft, bei Verheirathung mußte sie aber ausgesteuert werden. Dies beweisen die weiteren Ausdrücke der angeregten Vorschrift, dies beweist auch der Commentator Andreas v. Dube, dessen Worte schon oben angeführt waren. Daraus wissen wir, daß der Sohn allein um die Erbschafts-Theilung den Vater belangen durfte. Nach der allgemein angenommenen Sitte in Böhmen hatten die Töchter allein das Recht zur Aussteuer, gleichzeitig mit den Brüdern durften sie die Erbschaft nicht ansprechen ¹⁾. Nur alsdann kamen sie zur Erbschaft in der ersten Stelle, wenn keine Brüder vorhanden waren, denn hier allein nahmen sie den Charakter der Söhne an ²⁾. Weiter in der angeführten Vorschrift sehen wir, daß derjenige, der keine Söhne (dziedzic) hatte, über die Erbschaft testamentarisch verfügen durfte, wenn aber keine Bestimmung dar-

¹⁾ Wiano (das Eingebachte) vertrat bei den Töchtern die Erbschaft, cf. Wolf von Brzesowice Seite 113. Diejenige Tochter oder Schwester, die ohne des Vaters oder Bruders Willen sich verheirathet, verlor sogar das, was sie unter dem Namen des Eingebachten (wiano) erhalten haben würde. Dies bekundet Andreas v. Dube: Kdez panna sie uda bez Otcowy wole, neb po otci bez bratrowy wole, neb porucznikow, ima swe wieno z tratiti prawem starym.

²⁾ Dies beurfundet die Fortsetzung der Vorschrift Wladislaus selbst, wo es unter anderem heißt: Než Dcery a Sestry neodbyte a newdane, ty diedicky po Otcy, Bratru, a nebo Stracy nedijly'm zóstaúte.

über bestand, so fiel die Erbschaft dem König zu. Da aber die testamentarischen Verfügungen ein Nachwerk späterer Zeit waren, so kam früher die Erbschaft nach dem Tode des Vaters, der keine Kinder oder vielmehr keine Söhne hinterließ, stets an den König. Diese alte Gewohnheit, deren in der angeführten Stelle Andreas v. Dube erwähnt, hat der König Wladislaus durch die Bestimmung abgeschafft, daß, wenn der Sterbende keine Söhne und keine unverheirathete Töchter hinterlassen, und in Ansehung des Vermögens keine Anordnung getroffen, in diesem Falle verzichtet der König auf die ihm zugefallene Erbschaft, welche dann auf den in der Gütergemeinschaft lebenden Bruder des Verstorbenen übergehen soll. Wo aber kein ungetrennter Bruder vorhanden war, alsdann ging nach Königs Wladislaus Vorschrift die Erbschaft auf die ausgesteuerte, verheirathete Tochter über:

So weit hat Wladislaus die früheren Erbfolge ausgedehnt. Er blieb dabei nicht stehen, er ging weiter und bestimmte:

Wenn der Verstorbene keine Töchter hat, so soll die Erbschaft auf die eigene vollblütige bereits verheirathete Schwester übergehen. Wenn aber weder Töchter noch Schwester vorhanden sind, so soll die Erbschaft dem nächsten männlichen Verwandten (przatel) nach dem Schwerte (Schwertmagen) zufallen. Wenn aber keine männlichen Verwandten vorhanden waren, weder nach dem Schwerte (Schwertmagen), noch nach dem Spindel (Spillmagen) [przeslica], alsdann soll die

Erbchaft auf die Frau fallen, welche nach der Schwert-Verwandschaft die nächste war.

Seit dem Könige *Wladislaus* überschritt die Erbschaft ihren ursprünglichen Wirkungskreis, in welchem sie in Gemäßheit der alterthümlichen slavischen Vorstellungen den Söhnen allein zu Theil wurde. Er war der erste, welcher die Erbschaft auf die Brüder ausdehnte, und darauf dieselbe in der angegebenen Ordnung den näheren Verwandten, welche mit dem allgemeinen Ausdrucke *przatele* begriffen waren, überließ. Ob die Zahl der Grade der zur Erbschaft zugelassenen Verwandten beschränkt ward, ist es schwer aus der angeregten Vorschrift zu entnehmen; es scheint jedoch gewiß zu seyn, daß, sobald der König der Erbschaft sich völlig begeben hatte, ein jeder Verwandte, wenn auch der entfernteste, seine Erbschafts-Rechte geltend machen durfte.

Aehnlichen Veränderungen unterlag die Erbschaft in Betreff des durch die Frau eingebrachten Vermögens. Sie konnte zwar darüber verfügen, that sie es aber nicht, so fiel dieses Vermögen den Kindern, in Ermangelung deren aber, den ferneren Verwandten zu, an deren Stelle früher der König das Eingebachte an sich zog ¹⁾.

§. 6.

Die Erbsfolge-Rechte der Polen.

Die Vorstellungen von der Einheit und Gemeinschaft der Familie, welche uns im ganzen Slaven-

¹⁾ Prawa a zrzizenij Seite 113.

lande entgegentreten, bildeten ohne Zweifel die Grundlage, auf der die Verhältnisse des häuslichen Lebens bei den Polen sich zu entwickeln begannen. Unsere Behauptung bekräftigt theils die Gemeinschaft der Vorstellungen und der Sprache, allen Slaven so sehr eigen, theils das Zeugniß der früheren polnischen Gesetzgebung. Wie wohl die Ueberreste unserer alten Gesetzgebung bedeutend späteren Ursprunges sind, als der Zustand des anfänglichen gesellschaftlichen Lebens, so tragen sie doch an sich deutliche Spuren der ersteren Vorstellungsweise. Solche Spuren ans Tageslicht zu fördern, ist unsere Hauptaufgabe. In Serbien war die gemeinschaftlich lebende Familie für die Vergehen ihrer einzelnen Mitglieder verantwortlich; dasselbe begegnet uns in Polen. Diese Gewohnheit fand schon Kasimir der Große vor, er sah sie als unpassend an, und indem er sich auf die heilige Schrift berief:

*quod filius non portabit iniquitatem patris
nec e converso*

stellte er folgendes fest: Jeder soll nur für seine eigene That bestraft werden; weder der Sohn für den Vater, noch der Vater für den Sohn, noch der Bruder für den Bruder können büßen ¹⁾. Diese Vorschrift überzeugt uns, bis zu welchem Grade in dem älteren Polen die Vorstellungen von der Familien-Einheit ausgedehnt sein mußten. Die Familie wurde für eine

¹⁾ *Jus Polonicum codicibus veteribus manuscriptis et editionibus quibusque collatis edidit Joannes Vincencius Bandtkie. Varsoviae 1831. p. 124. cf. Volumen Legum T. I. p. 54.*

moralische Person angesehen, das Individuum mit dem Familien-Bande umschlungen, hatte kein selbstständiges Daseyn, es war nur als ein Theil eines organischen Ganzen betrachtet. Uebertragen wir nun diese herrschenden Vorstellungen auf die Vermögens-Verhältnisse, so wird es leicht seyn zu ersehen, daß die einzelne Person in ihren nach Außen hin gehenden Umgebungen hinsichtlich des Rechts zur Sache durch den Einfluß der ganzen Familie eben so sehr gebunden seyn mußte. In früheren Zeiten besaß in Polen der einzelne Mensch kein ausschließliches Vermögen, dasselbe gehörte nur der ganzen Familie an; es war vermaassen ihr gemeinschaftliches Eigenthum, daß alle ihre Mitglieder an dasselbe gleiche Rechte hatten ¹⁾. Der Sohn, so wie der Vater durften über das gemeinschaftliche Vermögen verfügen, sie konnten es sogar beliebig verschwenden. Noch im 14ten Jahrhunderte bedurfte es eines ausdrücklichen Gesetzes, um die Väter gegen die Verschwendungen ihrer Kinder sicher zu stellen; diese Vorschrift Kasimirs des Großen lautet also:

Ut noxius ludus taxillorum abiiciatur, per quem justii patres, propter excessum filiorum, de bonis eorum pelluntur, et absque ipsorum demeritis ad nimiam reducuntur paupertatem, statuimus: ut si filius quisquam, utrisque parentibus vivis et sanis,

¹⁾ Siehe die anfängliche Civil- und Criminal-Gesetzgebung der Polen bis auf die Jagiellonen. Warschau 1828, p. 73, 75, 88.

ludo amiserit aliquam pecuniae quantitatem, praedicti cudentis parentes non tenebuntur ipsi victori pro ipsorum filiis vel filio ad pecuniae perlusae satisfactionem ¹⁾).

Diese Beweise, beurtheilt und erforscht in dem Geiste der allgemeinen Vorstellungsweise der Slaven, führen augenscheinlich die Zeiten der früheren Vermögens-Gemeinschaft bei den Polen dem Gedächtnisse vor. Sie verschwand zwar mit der Zeit, hinterließ jedoch unzweideutige Spuren ihres Daseyns, welche noch in den vorgerückten Jahrhunderten die Grundlage neuerer Bestimmungen gewesen. Die gemeinschaftliche Vorstellung über die Familie änderte sich, die einzelnen Mitglieder, welche früher beisammen gelebt hatten, sängen an getrennt, frei vom Familien-Einflusse, ihr Leben zu führen und erhielten ihr ausschließliches Eigenthum; dessen ungeachtet betrachtete sich auch fernerhin die ganze Familie, als diejenige, welcher gemeinschaftliche Rechte an das Familien-Vermögen zustehen.

Alle Handlungen in Betreff des Familien-Vermögens erlagen noch am Ende des 14ten Jahrhunderts dem mächtigen Einflusse der ganzen Familie. Genug ist es die Sammlungen unserer früheren Diplomaten in Augenschein zu nehmen, um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen. Die Verleihung des Patronat-Rechtes *juris patronatus* ²⁾ an die Kir-

¹⁾ Jus Polonicum ed. Bandtkie p. 78. 79. Volumen Legum T. I. p. 31. 37.

²⁾ Sommersberg *Silesiacarum rerum scriptores* T. I. p. 143. dyplom aus dem Jahre 1230.

chen, die Munität der Kirchen von der Civil=Gerichtsbarkeit ¹⁾, die Anlegung von Hospitälern ²⁾, welche unter gewisse Aufsicht gestellt waren ³⁾, alles dies war dem Einflusse der Familie unterworfen; mußte auch daher mittelst der Einwilligung der Söhne oder Brüder errichtet werden. Besonders die Verschreibungen und Schenkungen, welche zu Gunsten der Kirchen gemacht wurden, so wie die mit den letzteren abgeschlossenen Verkäufe, bedurften der Einwilligung der Verwandten. Ein gewisser Dominus Zyro gegen das Jahr 1178 verschreibt dem Miechowiter=Kloster zwei Dörfer Kije und Samogost mit der Zustimmung seines Sohnes Otto ⁴⁾. Dergleichen verschreibt der Dominus Grzewomirus mit Einwilligung seines Sohnes denselben Miechowitern die Güter Lantkowice ⁵⁾. Eine ähnliche Verschreibung machte ein gewisser Berloch in Gemeinschaft seiner Söhne ⁶⁾. Dergleichen zahlreiche mit der Einwilligung der Söhne vollzogenen Verschreibungen aus dem 13ten Jahrhunderte finden wir bei Sommersberg ⁷⁾.

Nicht nur die Söhne, sondern auch die Brüder, Schwestern und sogar die Schwiegersöhne mußten zu Verschreibungen, welche für Kirchen gemacht wurden, ihre Einwilligung geben. Boleslaus, Fürst zu

1) Sommersberg T. I. p. 879. diplom aus dem J. 1258.

2) Sommersberg T. I. p. 317. dypl. a. d. J. 1253.

3) Nakielski Miechovia p. 166. dypl. a. d. J. 1243.

4) Nakielski Miechovia p. 85, 115.

5) Nakielski Miechovia p. 82, 101.

6) Nakielski p. 82.

7) Sommersberg T. I. p. 680, 628.

Krakau, und Sandomir errichtete im Jahre 1254 den Miechowitern eine Verschreibung, wie es heißt, ob *remedium animae de consensu ac voluntate fratris Domini Praemislonis* ¹⁾. In derselben Zeit verschrieb ein gewisser Bierzgo, wie es heißt, pro *remedio animae suae* mit Einwilligung seines Bruders und Brudersohnes dem Miechowiter-Kloster seine Güter ²⁾. Im 14ten Jahrhunderte und zwar in dem Jahre 1325 verschrieb ein gewisser Fransco dictus Szenko, wie es heißt, ob *remedium animarum* den Miechowitern mit Zustimmung seiner Mutter, seines Bruders, der Schwester und der Manneschwester ³⁾.

Einem ähnlichen Einflusse unterlagen die den weltlichen Personen gemachten Schenkungen von Immobilien. Der Fürst Großpolens Boleslaus verschrieb im Jahre 1276 dem Schatzmeister Nicolaus gemeinschaftlich mit seinem zu jener Zeit noch minderjährigen Sohne Przemyslaus das Dorf Trupczyn ⁴⁾.

Diesem Familien-Einflusse erlagen nicht nur die Verschreibungen, welche *titulo gratuito* gemacht wurden, sondern auch allerlei Verkauf. In dieser Beziehung besitzen wir eine schätzenswerthe, alterthümliche Ueberlieferung von dem Streite des Bischofs heiligen Stanislaus mit den Gebrüdern

¹⁾ Nakielski Miechovia p. 173.

²⁾ Nakielski Miechovia p. 171.

³⁾ Nakielski Miechovia p. 249.

⁴⁾ Siehe die ursprüngliche Gesetzgebung der Polen p. 198. (Początkowe prawodawstwo polskie.)

Piotrowina, welche wahrscheinlicher Weise dem Verkaufe des Dorfes Piotrowin deshalb widersprachen, weil solcher ohne ihre Einwilligung vollzogen ward ¹⁾. Im Jahre 1233 verkaufte ein gewisser Sulislaus das Dorf Czyszkowice cum consensu, wie es heißt, omnium filiorum suorum ²⁾. Diaconus de Borów verkaufte im Jahre 1202 sein Dorf patris et fratris prius favore et assensu ex postulato. Noch in der 2ten Hälfte des 14ten Jahrhunderts finden wir ähnliche Verhandlungen cum bona et unanimi voluntate filiorum ³⁾. Trotz so vieler zahlreicher Beweise, welche darthun, wie lange in Polen alle Verfügungen über die Güter durch den Einfluß der Verwandten beschränkt ward, gefiel es doch dem Verfasser des Privatrechts Herrn Ostrowski zu sagen, daß bei uns sogar mit Verletzung des Naturrechts ohne die mindeste Berücksichtigung der Verwandten erlaubt wäre, über die Güter zu verfügen ⁴⁾. Nicht minder glaube ich, daß der Verfasser der ursprünglichen Gesetzgebung der Polen (*Początkowe Prawodawstwo Polskie*) zu früh die Zeit der freien Verfügung über die Güter in Polen annimmt; wenn er dieselbe schon vor dem Statute zu Wislica anführt ⁵⁾. Erst Sigismund I. erteilte im Jahre 1511 die Freiheit, wie er sich

1) Martini Galli Chronicon p. 339.

2) Nakielski Miechovia p. 158.

3) Sommersberg T. I. p. 896.

4) Ich führe die deutsche Uebersetzung desselben Werkes: Civil-Recht der polnischen Nation. Berlin 1797. T. I. p. 138.

5) Lelewel p. 140, 141.

darin ausdrückt, *alienandi omnia bona*, obgleich auch dieses nur den kinderlosen Personen zu Statten kam. Gewiß war es also auch damals noch nöthig die Einwilligung der Verwandten sich einzuholen bei Verkäufen, welche durch Personen vollzogen waren, die Kinder besaßen ¹⁾).

Dessen ungeachtet muß man zugeben, daß der ursprüngliche Familien-Einfluß in Betreff des Verkaufs ziemlich früh schwächer zu werden begann. Zuvörderst führte dies die Gewohnheit ein, welche später in Gesetzeskraft überging. Und so finden wir im *Mazowiens* Gewohnheits-Rechte, herausgegeben und geordnet von *Gornyński* dieser Vorschrift:

si pater vendiderit et alienaverit bona sua, filius venditionem paternam revocare non potest ²⁾).

Hier ist die Rede von dem Verkaufe, welcher ohne die Einwilligung des Sohnes vollzogen ward. Verbindet man alle diese Vorstellungen mit einander, so kann man sich leicht die Begriffe von den früheren polnischen Familien-Bestimmungen machen. Als Folge dieser Begriffe kann angesehen werden, daß in Polen keine beliebigen testamentarischen Verfügungen über das Vermögen stattfanden. Eine sehr wichtige Kunde finden wir bei *Boguphalus* von dem Testamente, welches *Kasimir der Große* hinterlassen. In diesem Testamente verschrieb er einige Städte und

1) Volumen *Legum* T. I. p. 376, 377. cf. *Przyłuski Statuta Regni Polonia* 1548. p. 50.

2) *Statuta Ducatus Mazoviae* 1541. fol. XXXVIII.

Schlösser seinen natürlichen Söhnen. Der König Ludwig, sein Nachfolger, ließ folgende Frage ergehen:

utrum Dominus Rex praemortuus in morte sua propinquis irrequisitis aliquas terras, castra et villas et alia legare potuisset.

Verschieden waren die Meinungen darüber in der Versammlung; viele behaupteten, daß der König Kasimir kein Recht dazu gehabt, andere hingegen, welche sich der mißlichen Lage entziehen wollten, glaubten, die Entscheidung dieser bedenklichen Frage sei den Richtern zu überlassen. Es waren auch zu diesem Behufe Richter: *Palca Zambr Judex Sandomiriensis et Welezko de Naborów Subjudex Cracoviensis* ernannt, welche ihren Ausspruch dahin abgegeben:

Neminem in morte a suis propinquis aliqua posse seu potuisse relegare ¹⁾.

Nur über Mobilien-Vermögen konnte testamentarisch verfügt werden. Deshalb wurde auch, was Kasimir leßwillig verordnet hat, insoweit es Geld und Geldeswerth betraf, völlig aufrecht erhalten ²⁾. Aehnlicher Weise gestattete Sigismund I. zu Petrikau im Jahre 1510 das Mobilien-Vermögen zu vermachen, *juxta — wie es heißt — veteres constitutiones, ex more antiquitus servato ³⁾.*

¹⁾ Boguphali Chronicon. Bei Sommersberg Theil II. p. 102. cf. Lelewel p. 81.

²⁾ Ibidem. Theil II. p. 106.

³⁾ Volum. Legum T. I. p. 369. cf. Herburti Statuta Regni Poloniae p. 337. Przyłuski Statuta Regni Poloniae p. 51.

Dies sind die historischen Denkmäler, durch welche die frühere Familien-Gütergemeinschaft in Polen dargethan wird. So lange diese Gütergemeinschaft vollgültig bestand, konnte es auch in Polen keine Erbschaften geben; sie kamen in Polen gleich dem ganzen Slaventhum zu einer Zeit auf, als die einzelnen Familien-Mitglieder von dem gemeinschaftlichen Hause sich abzusondern begannen, und über die Begriffe von der Familien-Einheit das Princip der Individualität den Sieg davon trug, und als endlich die Personen, welche eine Familie gebildet hatten, nach dem Besitze des ausschließlichen Eigenthums immer mehr trachteten. Die Zeit, wann die frühere Familien-Einheit in Polen erlosch, läßt sich mit voller Gewißheit nicht bestimmen. Es muß dies jedoch ziemlich früh erfolgt seyn, da wir schon im 11ten Jahrhunderte die Spuren der Vermögens-Theilung in der Familie antreffen. Das älteste Diplom, betreffend die Landes-Geschichte aus dem Jahre 1088 ist zugleich eins der alterthümlichsten Denkmäler der bei uns aufkommenden Theilungen. In diesem Diplom haben die drei Brüder Lubomirski das Andenken der unter sich vollzogenen Vermögens-Theilung verewigt ¹⁾.

¹⁾ Es führt ihn Czacki ganz wörtlich an in der Abhandlung: von den Quellen derjenigen Gesetze, welche eine verbindende Kraft in Polen und Litthauen hatten. Wilnaer Tagesblatt, Jahr 1823, Monat Novbr. p. 1823. (Dziennik Wileński); wörtlich lautet es also:

Nos Sethechus palatinus Cracoviensis, et exercitus Dux, notum facimus et attestamus, quibus expedit, universis et futuris praesentium notitiam habi-

Es scheint zwar das Datum dieses Diploms zu früh zu seyn, und vielleicht in Bezug auf die Form einiges Bedenken zu erregen; der ganze Inhalt dieser Akte ist indeß ein merkwürdiges Denkmal der Begriffe, welche im alten Polen herrschten, so wie des allmächtigen Zurücktretens derselben.

Sobald dergleichen Theilungen ins Leben gerufen wurden, hörte in der Familie die ursprüngliche Gütergemeinschaft auf. Jeder, welcher von der Gesamtfamilie sich getrennt hatte, erwarb dadurch ein

turis quod cum pro Tribunali sedebamus, venerunt ad nostram assesorumque nostrorum praesentiam, validi milites de armis Srzeniawa Joachimus, Jackus et Przeclaus, Adriani de Lubomir haeredes, vexilliferi terrae Cracoviensis filii, sani mente et corpore, de bonoque amicorum suorum consilio recognoverunt: quia ipsi bona infra scripta, se ex jure divino et naturali, paterna successione concernentia, diviserunt inter se tali ratione; videlicet Dom. Joach. accepit villam Lubomir, cum suis adjacentiis et domum Cracoviae, in qua pater illorum hospitari solitus erat. Dom. Jackus vero villam Lipie cum pertinenciis et 93 Marcas pecuniae, quam debet Nicolaus de Moravica patri eorum. Przeclaus villam Wienisicze similiter cum omnibus attinentiis, eruntque ab hinc in posterum quilibet . . . illorum inter ipsas haereditates, Dominus et haeres cum sua posteritate, ipsamque tenebit pacifloe, prout distincta est suis limitibus, nec alius illorum habebit quidquam praetensionis ad alterius bona, sed sua sorte manebit contentus cum suis haeredibus. Super quo coram nobis iidem Joachimus, Jackus et Przeclaus sese mutuo obligaverunt. Actum in Cracovia in vigilia purificationis Beatae Mariae virginis anno Domini millesimo octogesimo octavo, praesentibus hic testibus: Joanne de Wielopole Dapifero Cracoviensi, Spitko de Zakliczyn, Simone de Gay, Andrea de Zydów, haeredibus, et Eustachio et Rudolfo notariis nostris.

ausschließliches Recht an seinem Antheile, gleichzeitig verzichtete er aber auf das Recht, einen Anspruch an den Erbtheil anderer Personen zu erheben. Wir lesen in der angezogenen Schicht-Acte der Lubomirski diesen Vorbehalt:

nec alius illorum habebit quidquam praetensionis ad alterius bona, sed sua sorte manebit contentus cum suis heredibus ¹⁾.

Ein dergleichen Vorbehalt konnte nur da gemacht werden, wo vorher eine Gemeinschaft bestanden hatte. Wer mit seiner Familie gemeinschaftlich gelebt, der hatte rechtliche Ansprüche an deren Vermögen; wer von derselben heraus getreten war, sich von ihr getrennt hatte, der wurde für sie fremd, verlor jegliches Recht an das gemeinschaftliche Vermögen. Die Portion eines jeden der getheilten Brüder (*divisi fratres*) ward in Ansehung der übrigen Brüder ein verlassenes, herrenloses Gut, zu dem sie kein Recht hatten.

Mit den Theilungen entstanden gleichzeitig die ersten Begriffe von der Erbschaft. Szreniawici auf Lubomir führen in der obervähnten Acte an: daß sie ihre Güter unter sich vertheilen *ex jure divino et naturali paterna successione concernentia*. Der Drang nach Trennung führt zur Erbschaft, so wie im Gegentheil die Absicht, den Kindern eine gewisse Erbschaft zu hinterlassen, erweckt die Lust zur Theilung, zur Beschränkung der gemeinschaftlich besessenen Güter.

¹⁾ Siehe die vorige Note.

Aber von welcher Art die ursprüngliche Erbschaft gewesen seyn mag, darüber schweigen die alten Ueberlieferungen. Denn, anstatt zuverlässiger Bestimmungen, stoßen wir auf schwache Umrisse, die nur von weiten die Sache beleuchten. Aus der Lubomirski'schen Theilung, (in der jeder von den abgefundenen Brüdern erklärt, daß weder ihm, noch seinen Erben irgend ein Recht an dem Antheil des zweiten Bruders zustehen soll,) kann man den folgerichtigen Schluß machen, daß zu Zeiten der sich feststellenden Erbfolge der Nachlaß ausschließlich auf die Kinder überging, zumal da die letzteren von nun an die eigene Familie jedes der getrennten Mitglieder bildeten. Wenn daher keine Kinder vorhanden waren, so wurde das Vermögen durch den Tod des Eigenthümers gleichsam verlassen, eine Verlassenschaft (*puszcizna*) an der Niemand ein Recht hatte. Als Niemandes Eigenthum (*res nullius*) ging sie auf den Regierenden über ¹⁾. Einen Beweis hierüber, daß dergleichen herrenlose Verlassenschaft nach dem Tode des Geistlichen dem fürstlichen *fisco* zugeschlagen war, liefert uns Kadlubek. Dieses Recht der Regierenden an der Verlassenschaft haben sich die Herren nach dem Tode ihrer kinderlosen Hinterlassen zeitig schon angemaaßt. Bis auf Kasimir den Großen war es Sitte, daß die Herren die Verlassenschaft steril verstorbener Hinterlassen an sich zogen. In der alten aus dem Jahre 1449 auf uns gekommenen Uebersetzung, worin wir die betreffende

¹⁾ Die anfängliche Gesetzgebung der Polen p. 32.

Bestimmung finden, ist das Wort *puszcizna* technisch gebraucht worden ¹⁾).

Daß die Verlassenschaft nach den kinderlos verstorbenen Personen durch die Regierenden an sich gezogen wurde, hat viele Schriftsteller zu der irrigen Ansicht verleitet, als wenn sich die Regenten Polens in den ältesten Zeiten, als die allgemeinen Eigenthümer des ganzen Landes betrachtet hätten. Dies entsprang jedoch aus einer anderen Quelle; es war vielmehr eine Folge der beengten Begriffe von der Familie, welche, nachdem die Theilung erfolgt war, nur aus Kindern bestand. Durch die Theilung sind die Familien sehr verkleinert worden. Die getrennten Brüder, als Stifter neuer Familien, konnten wenigstens zu Anfange an das Vermögen der verstorbenen Brüder, welche bereits aus der ursprünglichen Familie geschieden ²⁾, keinen Anspruch erheben. Nur die Kinder, welche gemeinschaftlich mit dem Vater gelebt, welche vom Hause des Vaters sich nicht getrennt hatten, konnten nach diesen Begriffen recht-

¹⁾ Die Bücher der Polnischen und Mazowischen Gesetze, ins Polnische in dem Jahre 1449, 1450, 1503 übertragen, und zuerst durch die Bemühung des J. Lelewel im Druck erschienen. Wilna 1824. p. 44. cf. *Jus Polonicum* p. 65. Volumen Legum T. I. p. 25.

²⁾ In den lateinischen Texten heißen die getrennten Brüder *fratres divisi*. In der im Jahre 1449 gemachten Uebersetzung heißen sie: *bracza myedzi sobą rosląceny i rozdzeleny* (die unter sich getheilten und abgefundenen Brüder). In der Uebersetzung des Jahres 1508 heißen sie: *bracza oddzieleni* (die abgesonderten Brüder). In der dritten Uebersetzung heißt es: *braczaa dzelna* (die theilbare Brüderschaft). cf. *księgi ustaw polskich* p. 41, 42. Die Bücher der polnischen Statuten.

mäßig zur Erbschaft gelangen. Wenn keine Kinder, d. h. keine Söhne vorhanden waren, und zwar in der oben aufgestellten Bedeutung der böhmischen Gesetze; so durfte Niemand mehr zu der Erbschaft, welche nicht zu des Verstorbenen Familie gehörte, ein Recht erheben. Alsdann zog der Regierende die Erbschaft an sich, aber ja nicht aus dem Grunde, als wenn er für den allgemeinen Eigenthümer des ganzen Landes sich angesehen hätte, sondern nur deshalb, weil die Erbschaft derelinquirt, daher sie Niemandem angehörte, weil sie eine verlassene Sache, eine Verlassenschaft war (puścizna).

Dieselben Begriffe, welche verursachten, daß nach der Theilung die Brüder unter einander das Recht zur gegenseitigen Erbschaft verloren, haben auch bewirkt, daß die Töchter gleichzeitig mit den Söhnen oder ihren Brüdern zur Erbschaft nicht gelangen durften. Waren sie verheirathet, so hörten sie auf der früheren Familie anzugehören, sie trennten sich von ihr, konnten daher zu dem Familien=Vermögen kein Recht haben. Dies ist meines Erachtens der einzige, dem Geiste der slavischen Begriffe von der Familie entsprechende Grund, warum die Töchter in Polen zur Erbschaft, gleichzeitig mit den Söhnen nicht zugelassen wurden ¹⁾. Was auch immer unsere Schriftsteller zur Erklärung dieses rechtlichen Grundes angeführt haben mögen, so kann dies doch meine Ueberzeugung für sich nicht gewinnen; namentlich kann ich der Mei-

¹⁾ Jus polonicum ed. Bandtkie Volumen Legum T. I. p. 38, 45. Statuta Mazoviae p. 19, 37, 56.

nung derjenigen nicht beispflichten, welche die Ausschließung der Töchter von der brüderlichen Erbschaft für eine Vorschrift germanischen Lehnrechtes angesehen haben wollen ¹⁾. Drezner hat schon besser die Natur dieser Ausschließungen begriffen, indem er sagt, die Ursache derselben sei die gewesen: *ne in alienas domos faeminae, cum ex suis exiverint, opes importent hereditarias* ²⁾.

Statt der Erbschaften wurden die Töchter von ihren Vätern oder Brüdern ausgesteuert. Es scheint jedoch, daß die Größe der Aussteuer dem Ermessen des Vaters oder der Brüder überlassen ward ³⁾. Kasimir der Große bemühte sich die Größe der Aussteuer näher zu bestimmen, und zwar nach dem größeren oder geringeren Wohlstande der Eltern ⁴⁾. Daß die Tochter den vierten Theil erhielt, entstand erst später ⁵⁾.

Faßt man das, was bis jetzt gesagt worden, zusammen, so scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß anfangs die Erbschaft ausschließlich auf die

¹⁾ Siehe *Pamiętnik Warszawski* (die Zeitschrift: *Warschauer Denkschrift*) T. II. Jahr 1815. *Rzecz o czwartym groszu* (die Abhandlung von dem 4ten Groschen) 5, 8, p. 16. *Lelewel* p. 36.

²⁾ *Institutionum Juris Regni Poloniae libri IV. Zamoscii* 1613. p. 130.

³⁾ *Jus polonicum ed. Bandtkie. Volumen Legum T. I.* p. 38, 45. *Statuta Mazoviae* fol. XXXIII. v.

⁴⁾ *Volumen Legum T. I.* p. 45.

⁵⁾ Siehe über diesen Gegenstand die gelehrte und gründliche Abhandlung des Herrn J. W. Bandtkie und die Abhandlung in *Pamiętnik Warszawski* aus dem Jahre 1815 im 2ten Theile über den 4ten Groschen.

Söhne überging; außer ihnen hatte dazu Niemand ein Recht. Erst in dem Wislicer Statute Kasimir des Großen finden wir die Erbfolge ausgedehnter. Die Erbschaft ging auf die Töchter, und — wenn deren keine vorhanden waren — auf die Geschwister des Verstorbenen über. Diese Erbschafts-Theorie hat sich jedoch nicht auf einmal ausgebildet. Nicht auf einmal haben die Geschwister kraft des Erbschafts-Rechts das Vermögen an sich gezogen, sondern — wie es billig der neueste gründliche Forscher dieses Gegenstandes betrachtet — als eine verlassene Sache (Verlassenschaft) [puszcizna] ¹⁾).

So lange die ursprünglichen Begriffe über die Familien-Gemeinschaft die ganze Nation mit ihrer ganzen Kraft umschlungen hielten, so lange konnten auch die Töchter und Brüder, von dem gemeinschaftlichen Hause getrennt, kraft des Erbschafts-Rechts das Familien-Vermögen nicht an sich ziehen. Erst dann, als das gemeinschaftliche Leben sich zu spalten, und die alten Begriffe von der Familien-Einheit immer schwächer zu werden begannen, fing man an allmählig die getrennten Geschwister in Betreff der ursprünglichen Familie, der sie nach der Natur schon angehörten, immer weniger als Fremde zu betrachten. Immer mehr kehrten die Geschwister nach der sich entfaltenden Gewohnheit zu dem Anfangs verlassenen Vermögen zurück, bemächtigten sich desselben als einer verlassenen Sache, einer Verlassenschaft mit Ausschluß der Regenten.

¹⁾ Kelenel die anfängliche polnische Gesetzgebung p. 32. 33.

Zuerst ausgebildet scheinen jedoch die Verlassenschaften gewesen zu seyn, welche auf die ausgesteuerten und verheiratheten Töchter übergingen. Später erst haben sich auf dem Wege derselben Gewohnheit die Verlassenschaften für die Geschwister festgestellt. Wir besitzen zwar keine klaren Beweise, welche uns in den Stand setzen könnten, die stufenweise Bildung der Verlassenschafts-Theorie zu bestimmen; der allgemeine Blick indes in die vaterländische Rechts-Geschichte sowohl, als in die Erbschafts-Rechte der benachbarten slavischen Stämme, spricht kräftig für diese Annahme. In Rußland, Serbien und Böhmen hat sich das Erbrecht der Töchter früher ausgebildet, als das der Geschwister. Dieses unterstützt sehr unsere Muthmaassung, daß auch die Verlassenschaften, (*pušcižna*) die in unserem Lande der Erbfolge vorangingen, denselben Bildungsgang gemacht haben. Zuvörderst nahmen ohne Zweifel die Verlassenschaft die Töchter, später erst begannen die Verlassenschaften der Geschwister gebildet zu werden. Unsere Ueberzeugung von der Bildung der Verlassenschafts-Theorie bestätigen die Landesgesetze, durch welche die Töchter vor den Geschwistern zur Verlassenschaft gerufen werden. So war es in dem ganzen Slaventhum. Nirgends hat sich die Erbfolge auf einmal gebildet; sie beschränkte sich anfänglich auf einen kleineren Kreis, der sich erst später allmählig und stufenweise erweitert hat.

Wenn man die Erbschaften mit den Verlassenschaften (*pušcižna*) vergleicht, so tritt der Unterschied

hervor, daß in Polen zu Erbschaften nur diejenigen gelangen konnten, welche im Augenblicke des Todes mit dem Verstorbenen eine und dieselbe Familie bildeten; die Verlassenschaften dagegen diejenigen in Anspruch nahmen, welche am Tage der eröffneten Erbschaft mit dem Verstorbenen nicht mehr zu dem gemeinschaftlichen Hause gehörten, früher jedoch mit ihm eine Familie gebildet hatten. In einer solchen Lage der Dinge mußten die Töchter vor allen andern Verwandten den Vorzug haben, denn sie waren die nächsten mit den Brüdern gemeinschaftlichen Hauses. Waren nach dem Verstorbenen keine Töchter, so bekamen die Verlassenschaft (*puszcizna*) des Verstorbenen Brüder als diejenigen, welche dem Verstorbenen wieder am nächsten standen. Später haben ohne Zweifel aus denselben Gründen die Verlassenschaft die Vetter an sich gezogen.

Wann jedoch die Verlassenschaften in ein wirkliches Erbschafts-Recht sich verwandelt haben, welches gleichmäßig den Töchtern und Geschwistern zustand; kann man mit Gewißheit nicht bestimmen. In dem Statute Kasimirs ist der Verlassenschaften, als einer Art von Mißbrauch, erwähnt. Es scheint überhaupt, daß die Erbschaften in Betreff der Töchter und Geschwister sich früher festgestellt haben.

Im Allgemeinen hat sich in Polen allmählig folgende Erbfolge gebildet. Zuerst gelangten die Söhne zur Erbschaft, in Ermangelung derer kamen die Töchter. Die Worte des Statuten Kasimir des Großen lauten folgendermaßen:

Etiam statuimus: quod si quis militum aut nobilium de hoc saeculo migraverit, habens filios vel filias, tunc filiae per fratres maritis tradantur, dote tamen eis more consueto assignata; si autem filios non habuerit, sed filias, tunc filiabus omnes possessiones cedant paternae ¹⁾.

Waren weder Söhne noch Töchter vorhanden, oder sind diese gestorben, so kamen die Brüder zur Erbschaft ²⁾. Den Brüdern folgten ihre Descendenten; unter den Descendenten erbten ohne Zweifel zuvörderst die Söhne, dann die Töchter.

Daß nach den Brüdern ihre Descendenten, unter ihnen aber zuvörderst die Söhne, und dann die Töchter zur Erbschaft gerufen wurden, zeigt das eben angezogene Statut Kasimir des Großen, welcher bestimmte, daß der Brudermörder nicht nur selbst, sondern auch dessen Söhne von der Erbschaft ausgeschlossen werden sollen, und erwähnt mit keiner Sylbe der Töchter. Denn, wenn nach dem Bruder der Sohn und die Tochter in einem und demselben Grade zur Erbschaft gerufen worden wären, so würden alsdann nach dem Brudermörder gleichmäßig der Sohn und die Tochter von der Erbschaft ausgeschlossen werden müssen ³⁾.

¹⁾ Jus polonicum ed. Bandtkie p. 93. Volumen Legum T. I. p. 38. Statuta Mazoviae fol. XIX.

²⁾ Das Statut Kasimir des Großen de fratricidio, patricidio, sororicidio. Jus polonicum ed. Bandtkie p. 69. Volumen Legum T. I. p. 26. cf. p. 38.

³⁾ cf. Statuta Mazoviae fol. XLIII.

Wer die Geschwister und deren Kinder beerbt, kann mit Gewißheit nicht gesagt werden. Alle entfernteren Personen werden in dem so oft angeregten Statute mit der allgemeinen Benennung *alii consanguinei* bezeichnet. Die oft erwähnte Vorschrift lautet, wie folgt:

Ideo omnes regnicolae et nobiles regni nostri, fratres aut ipsos consanguineos, interimentes, in haereditaria succedere possessione non valebunt, nec ullum ad eam accessum obtinebunt, quinimo sententiamus ipsos et ipsorum filios, et privamus omni legitima talium hereditatum portione, in quibus bonis sive haereditatibus alii consanguinei, licet remotiores in linea, obtinebunt successionem.

Die Hauptregel in Betreff der entfernteren Verwandten war keine andere, als die, daß das Vermögen in das Haus, aus welchem es anfänglich heraustrat, zurückkehre. Es ging also stets auf diejenigen über, welche dem Verstorbenen in der gemeinschaftlichen Familie die Nächsten waren. Wenn daher nach dem Verstorbenen weder Descendenten noch Geschwister, noch deren Descendenten vorhanden waren, alsdann ging die Erbschaft auf Oheime, als auf die nächsten Personen über, dann auf ihre Descendenten, und endlich auf deren Seitenverwandten nach dem Schwerte. Feste gesetzliche Bestimmungen, nach denen die entfernteren Verwandten zur Erbschaft ge-

langen sollten, finden wir nicht in dem ganzen vaterländischen Rechte.

Eine ähnliche Erbfolgeordnung scheint auch in der Łęczyner Mark bestanden zu haben. Die Statuten derselben, welche zwischen den Jahren 1418 und 1419 promulgirt waren, hat J. W. Bandtkie mit anderen Denkmälern der vaterländischen Gesetzgebung in diesem Jahre (1832) herausgegeben, worin wir solche Vorschrift lesen:

quando nobilis interficitur, a quocunque sexaginta marcae pueris, aut proximioribus in linea propinquitatis, solvi debent ¹⁾).

Die nähere Entscheidung darüber, wer die Erbschaft antreten sollte, hing von jedem einzelnen Falle ab. Die Ermittlung des Verwandtschafts-Grades lag nach eröffneter Erbschaft den Landesgerichten ob, welche entscheiden mußten, wer eigentlich erben soll ²⁾).

Bei dieser Entwicklung der früheren polnischen Erbfolgerechte könnten wir stehen bleiben. Um jedoch die gegebene Idee zu vervollständigen, müssen wir der Erbschaften der Mutter, so wie der in das Mobilien-Vermögen noch mit Kurzen erwähnen. Denn alle Vorschriften, die wir bisher beleuchtet hatten, bezogen sich auf die väterliche Erbschaft in Land-Eigenthum.

Die Erbfolgeordnung nach der Mutter ist eben so zweifelhaft, zumal da die Vorschriften des Statuten Kasimir des Großen auch in dieser Beziehung

¹⁾ Jus polonicum ed. Bandtkie cf. Constitutiones terrae Lencicensis generales. c. 8. p. 194.

²⁾ Przyłuski Statuta Regni Poloniae p. 53.

schwankend sind. Indem Kasimir der Große die alte Gewohnheit aufhob, wodurch den Kindern gestattet war, nach dem Tode der Mutter die Hälfte des väterlichen Vermögens als mütterliches Erbe vorweg zu nehmen, erwähnt er nur den *pueros filios* allein ¹⁾. Daraus könnte man schließen, daß die Söhne allein die Mutter beerbten. An einer andern Stelle hingegen, nämlich in dem Capitel *de uxore et paraphernalibus circa quae debeat remanere post mariti mortem*, bestimmt er: daß nach der Mutter:

ad liberos, si ipsos habuerit, praedicta omnia bona devolvantur ²⁾.

Demnächst könnte man glauben, wenn man dem Buchstaben folgt, daß in der Bezeichnung *liberi* sowohl Söhne als Töchter mitbegriffen sind. Der weitere Text des angeregten Capitels, worin es von der Herausgabe des Vermögens Seitens der Mutter, die zur zweiten Ehe schreitet, spricht, beruft zur Erbschaft lediglich nur *pueros*. Dieselben Begriffe, welche in dem ersten und zweiten Falle uns entgegentreten, lassen muthmaassen, daß der Mutter und des Vaters Erben die Söhne allein waren. Das

¹⁾ *Jus polonicum* ed. Bandtkie p. 81. Volumen Legum T. I. p. 32. *Ex communi usu in regno nostro extitit observatum, quod moriente matre, pueri omnium honorum a patre ipsorum tollunt medietatem pro portione et hereditate materna quare aequum virum extitit nobis, et nostrae militiae, ut matre moriente, filii non petant honorum et hereditatis maternae devolutae portionem et successionem a patre.*

²⁾ *Jus polonicum* ed. Bandtkie p. 92. Volumen Legum T. I. p. 38.

Gesetz berief sie an der ersten Stelle. Diese Erbschafts-Ordnung nach dem Tode der Mutter wird durch die Mazovi'schen Gewohnheits-Rechte bestätigt. Es war nämlich in Mazovien die allgemeine Regel: daß die Töchter gemeinschaftlich mit den Söhnen nicht erben können; sie mußten sich vielmehr mit der Aussteuer begnügen ohne Rücksicht darauf, ob die Erbschaft väterlichen oder anderentheils war. Hier folgt die gesetzliche Bestimmung der Mazovischen Rechte:

ex antiqua consuetudine istius terrae sorores germanae non hereditant in bonis paternis et quibusvis aliis sortibus: respectu fratrum suorum germanorum puerorumque ipsorum; sed semper sunt apud eos in dote, alias na posagi ¹⁾.

Neben dieser allgemeinen Regel lesen wir in den Mazovischen Gewohnheits-Rechten folgende Vorschrift, daß das Dotalitium nach der Mutter die Söhne allein nehmen durften:

quando mulier nobilis habens dotalitium a viro suo moritur, pueri sui ex viro praedicto nati succedunt et hereditant ²⁾.

Mit einiger Gewißheit kann man also schließen, daß in Polen die Erbfolge-Ordnung nach des Vaters und der Mutter Tode eine und dieselbe war.

Es bleibt nun noch die Erbschaft in das Mobilien-Vermögen zu betrachten übrig. In dem Statute Kasimirs giebt es in Betreff der Erbschaft in das

¹⁾ Statuta Mazoviae fol. LVI.

²⁾ Statuta Mazoviae fol. LVI.

Mobiliar-Vermögen keine besondere Vorschrift. Es scheint also, daß man in dem allgemeinen polnischen Rechte die Erbschaft nicht nach den Sachen unterschied. In Mazovien setzte sich dagegen eine besondere Erbfolge-Ordnung in Ansehung des Mobiliar-Vermögens fest, und zwar eine ganz andere, als die war, welche das Immobilien-Vermögen betraf. Nach den Mazovischen Gewohnheits-Rechten wurden nur diejenigen Kinder zur Erbschaft in das Mobiliar-Vermögen zugelassen, bei denen die Eltern wohnten; auch diese aber konnten ausgeschlossen werden, sobald die Eltern nicht bei ihnen, sondern bei den Verwandten ihren Wohnsitz hatten:

apud quem filium vel filiam pater aut mater, aut apud aliquem alium consanguineum et amicum suum mansionem sibi elegerit et ibidem mortuus aut mortua fuerit, illi filio aut filiae, aut amico aut consanguineo suo bona omnia mobilia eorum, quae circa eos fuerint, cedunt et cedere debent ¹⁾.

In enger Verbindung steht endlich mit dem, was wir bis jetzt betrachtet, dieser Umstand: daß sowohl in Polen, als auch im ganzen Slaventhum die Erbschaft nie auf die Ascendenten überging ²⁾. Diese Annahme steht in der nächsten Berührung mit den allgemeinen Begriffen der Slaven von der Familie; nach den ursprünglichen Begriffen der Slaven von

¹⁾ Statuta Mazoviae fol. XXXI.

²⁾ Abhandlung von dem 4ten Groschen S. 8. der Zeitschrift Pamiętnik Warszawski Thl. II. des Jahres 1815.

der Gemeinschaft des Familien-Vermögens ist nicht die einzelne Person Eigenthümerin des Vermögens, sondern vielmehr die ganze Familie. Die Familie bilden entweder diejenigen, welche von mir abstammen, oder diejenigen, welche gemeinschaftlich mit mir aus demselben gemeinschaftlichen Stamme ihre Abkunft herleiten. Deshalb geht bei den Slaven die Erbschaft auf die Descendenten und Seiten-Verwandten über, denn sie machen eigentlich die Familie aus, nicht die Ascendenten, welche durch die Trennung von der Familie, als nicht ihr angehörig betrachtet wurden. Daraus folgt, daß sie auch der Erbschaft in ihr nicht theilhaftig werden konnten.

Solche Bestimmungen über die Erbschaft weisen uns die Quellen des vaterländischen Rechts. Wo es keine gewisse, zuverlässige gesetzliche Bestimmung giebt, da steht das Feld zu weit greifenden Combinationen offen. Auch ich habe daran meine Kräfte versucht. Ich glaube indeß, daß die oben entwickelnden Vermuthungen in soweit eine Berücksichtigung verdienen, als sie ihren Grund in den verwandten Gesetzgebungen haben. Ohnedies ist es bekannt, von welcher Wichtigkeit in den historischen Forschungen die Analogie ist. Die Slaven, welche eine Sprache hatten, welche gemeinschaftliche Wohnungssitze für sich suchten, und mit vereinten Kräften den fremden Einfluß von sich abwehrten, mußten auch über die hauptsächlichsten Rechtsverhältnisse dieselben Begriffe hegen. Diese haben sich zwar äußerlich anders ausgebildet, überall leuchtet jedoch derselbe Geist, dieselbe Grundlage hervor.

Nachtrag zu der obigen Abhandlung.

Indem ich die obige Abhandlung, deren Gedanken ich im Allgemeinen theile, dem Publiko übergebe, glaube ich das nicht verschweigen zu dürfen, was ich selbst darüber geschrieben und dem Leser mitgetheilt hätte. Es ist nicht meine Absicht in deren besondere Auseinandersetzung mich einzulassen, ich will vielmehr derselben einige allgemeine Betrachtungen anknüpfen, namentlich ihr eine detalirte Darstellung vaterländischer Geseze hinzufügen.

Die genauere Kenntniß der Quellen vaterländischer Gesezgebung ist seit einiger Zeit mit vielen gründlichen Bemerkungen und mehreren Sammlungen vaterländischer Geseze bereichert worden. Es sind schon mehrere Jahre, als wir angefangen haben, die Gesezgebung Kasimir des Großen auf eine andere richtigere Weise zu betrachten. Was anfänglich nur eine Muthmaassung war, ist heute durch die kritische Sammlung der Landesgeseze in der Ausgabe von J. B. Bandtkie zu einer völligen Gewißheit erhoben worden. Das Wislicer Statut entstand aus zwei besonderen Sammlungen der früheren Landesgeseze, von denen die eine die Bestimmungen und Gewohnheiten Großpolens, die andere dagegen die Statuten und Gewohnheiten Kleinpolens umfaßte. Diese beiden Statuten, welche sich in den alten polnischen Uebersetzungen erhalten haben, hat jetzt aus besonderen Handschriften Bandtkie herausgegeben. Es scheint für denjenigen, der die vaterländische

Rechtsgeschichte gründlich kennen will, hieraus das Bedürfniß hervorzugehen, sich mit der Erforschung ihrer Unterschiede, ihrer Vereinigung und späterer Veränderung zu befassen. In dieser Beziehung verdienen die von Jagiello zu Warta erlassenen Bestimmungen vorzüglich unsere Aufmerksamkeit. Die Mazowischen Gesetze und Gewohnheiten und deren spätere Vereinigung mit den Landesgesetzen dürfen ebenfalls nicht übergangen werden. Sowohl das eine, als das andere zu ergänzen, beschloß ich in dem gegenwärtigen Nachtrage. Meine Erörterung fange ich also mit dem Statute Großpolens an.

I. Das Statut Großpolens. Dieses Statut haben die Einwohner Großpolens zu Petrikau entworfen, bevor sie sich zu dem Reichstage nach Wislica, wo ein allgemeines, das ganze Land bindendes Statut veröffentlicht werden sollte, begaben¹⁾. Arm an Bestimmungen, reich ist dieses Statut an eigenthümlichen und originellen Sätzen. In ihm finde ich vier Artikel in Bezug auf die Erbfolge, nämlich: 21, 22, 23 und 47²⁾. Diese Artikel erschöpfen das Ganze der Erbschafts-Bestimmungen. Ich will ihre Theorie anführen, versichere jedoch nicht, daß ich die besonderen Bestimmungen, welche sie ent-

¹⁾ Dieses Statut hat aus dem Sierakowski'schen Codex Kownacki herausgegeben. (Siehe die Zeitschrift *Pamiętnik Warszawski* Thl. XVII. p. 137.) Eine vollständigere und vollkommene Herausgabe theilt uns Bandtkie mit. *Jus polonicum* p. 143. Die polnischen Uebersetzungen geben es auf der Seite 76. wieder.

²⁾ Ich führe stets die Ausgabe Bandtkie an p. 147.

halten, vollständig beurtheilt habe. Die meisten Schwierigkeiten macht uns der Artikel 21, dessen Text in den späteren Zeiten gewaltsamen Veränderungen unterlag. So wie ihn die ersten Ausgaben des Wislicer Statuts und Laszkis Redaction uns darbieten, scheint er die Merkmale der ursprünglichen Originalität ganz verloren zu haben. Anders ist er in der Herausgabe der früheren Uebersetzungen der polnischen Statuten, anders in der erschienenen Handschrift von Sierakowski ¹⁾. Der Artikel, von dem wir sprechen, enthält Vorschriften in Betreff der Aussteuer der Töchter, neben diesen entwickelt er aber die ganze Erbschafts-Theorie. Die Haupttendenz dieses Artikels ist: die Töchter sollen keine Erbschaften nehmen, sondern mit der Aussteuer oder Abfindung sich begnügen. Im Einzelnen giebt er Folgendes an: Wer stirbt — wie es heißt — sine prole, also ohne Söhne, dessen Vermögen nimmt die Eigenschaft einer verlassenen Sache, einer Verlassenschaft (puszcizna) an ²⁾. Eine solche Verlassenschaft sollen die Töchter nicht nehmen dürfen, dieselbe wird vielmehr von den proximiores geerbt, als solchen, welche die nächsten Verwandten nach

¹⁾ Zu Bedauern ist es, daß Bandtkie den vorliegenden Artikel nicht besonders nach der Handschrift des Grafen Sierakowski herausgegeben. Die verschiedenen Lesarten des Sierakowski'schen Codex führt er in den Noten zu a. 118 des Wislicer Statuts p. 105, 106 an.

²⁾ Et prohibemus omnino, quod filio in hereditatibus, quae vulgariter puszcizna dicuntur, non succedant, ubi vero aliqui sine prole decesserint, proximiores eorum hereditates obtineant, et ipsis in eisdem succedant. Jus polonicum p. 106. Nr. 16.

dem Schwerte sind. In dieser Vorschrift hat uns das Petrikauer Statut die frühere Erbfolge in Polen ausdrücklicher und vollständiger aufbewahrt. Sind Söhne vorhanden, so ist die Erbschaft keine Verlassenschaft. Die Söhne gelangten zu derselben als diejenigen, welche mit dem Vater eine gemeinschaftliche Familie bildeten. Daher ist an einer andern Stelle des Petrikauer Statutes, nämlich im Art. 22. gesagt worden: der Vater sei schuldig nach dem Tode der Mutter, wodurch einigermassen die bisherige Familien-Einheit aufgelöst wird, sein Vermögen unter die Söhne zu vertheilen; wenigstens soll es ihm nicht frei stehen, wenn sie auf dergleichen Theilung beharren, diese abzulehnen. Sind keine Söhne vorhanden, so fällt das Vermögen den Brüdern zu, anfänglich gewiß als eine Verlassenschaft, erst später — als die letztere in Erbschaft verwandelt wurde — Kraft des Erbschafts-Rechtes. In Ermangelung dieser Verwandten ging die Erbschaft auf *proximiores de hac consanguinitate*, oder auf die nächsten Verwandten nach dem Schwerte über ¹⁾. Die Töchter mußten jedenfalls mit der Aussteuer oder einem Abfindungs-Quantum sich begnügen. Steuerte sie der Vater noch zu Lebzeiten aus, so konnten sie nach dessen Tode nichts weiter verlangen; hat sie aber der Vater nicht ausgesteuert, so fällt die Pflicht der Aussteuer den Brüdern oder den Vettern zu. Das Statut Großpolens bestimmte die

¹⁾ *Filiis vero uterinis seu patruelibus non existentibus, quilibet de hac consanguinitate proximior extiterit, succedere poterit. cf. Bandtkie p. 105. nr. 23.*

Größe einer solchen Aussteuer. Dies näher zu erörtern, ist hier nicht der Ort; nur hinzusehen muß ich, was unser Statut noch in Ansehung des Unterschiedes der zur Erbschaft gehörenden Güter bestimmt. Dasselbe unterscheidet zwei Gattungen von Gütern: die ererbten und die erworbenen Güter, welche entweder *hereditates emptitiae*, oder *deservitae* d. h. *ex regia donatione obtentae* ¹⁾ seyn konnten. Das Petrikauer Statut gestand in Betreff der erworbenen Güter größere Rechte den Töchtern zu, es bestimmt nämlich: daß *pater in vita sua filiabus suis potest bona empta seu etiam ex regia donatione obtenta assignare*. Dieses Statut gestattete den Brüdern den auf diesen Gütern für die Töchter bestimmten Antheil zu *acquiriren*, wie dies die polnische Uebersetzung vom Jahre 1449 am ausdrücklichsten in den Worten bezeugt:

alye brath cząsęczy pyenyądzmy szostrom splaczy a szam dzedzyną odzirzy ²⁾.

Der Bruder soll aber das betreffende Erbtheil den Schwestern auszahlen, wofür ihm das hinterlassene Gut ausgehändigt wurde. Ob dieses Recht, den Vermögens-Antheil, der den Töchtern auf den erworbenen Gütern hinterlassen ward, zu *acquiriren* den Brüdern allein zustand, oder ob vielmehr auch andere, weitere Erben dasselbe ansprechen durften, will ich in diesem Augenblicke nicht entscheiden ³⁾.

¹⁾ Bandtkie p. 106. nr. 6, 16.

²⁾ Historische Denkmäler der Sprache und der Bestimmung p. 73.

³⁾ Ich mache die Forscher der polnischen Alterthümer dar-

Mit diesen allgemeinen Erbschafts-Vorschriften, welche in dem Petrikauer Statute enthalten sind, steht in naher Verbindung die im Artikel 23. aufgezeichnete Bestimmung des Inhalts: der Mörder eines Edelmannes soll an die Eltern, Kinder, Freunde oder ¹⁾ Verwandten desselben 30 Stück Erzywen entrichten. Merkwürdig und auffallend ist eine Vorschrift, welche an die Eltern eine gewisse Zahlung zu leisten anordnet, da ihnen doch kein Erbschafts-Recht zustand. Diese Bestimmung ist daher wohl in odium des Mordes und Todtschlages erlassen.

Es bleibt nun noch übrig den Art. 47. zu erläutern. Diesen führt zwar Swiętosław in seiner Uebersetzung unter den Artikeln des Petrikauer Statutes an ²⁾; da jedoch die darin enthaltenen Bestimmungen mit dem Art. 21. in einem reinen Widerspruche stehen, da ferner keiner der lateinischen Codices, welche Bandtkie bei der Hand hatte, das von Swiętosław Angeführte bestätigt, vielmehr diesen Artikel entweder auf die Wislicer Gesetzgebung, oder auf die zu Warta erlassenen Statute des Königs Jagiello ³⁾ zurückführen; so glaube ich, die-

auf aufmerksam, daß in der Uebersetzung aus dem Jahre 1503 im Art. 30, welcher dem Art. 21. des Petrikauer Statuts entspricht, der Erbschaft der Diener (slugi albo many) Erwähnung gethan ist. Das Collectivum Maństwo bedeutet im Böhmischen den Lehnverband; Many sind daher Lehnsträger. Was diese Lehnsträger bei uns bedeutet haben mochten, wie man sie zu fassen habe, wäre ein Gegenstand würdig näher beleuchtet zu werden.

¹⁾ Die Uebersetzung vom Jahre 1449 p. 83.

²⁾ Die Uebersetzung vom Jahre 1449 p. 92.

³⁾ cf. Bandtkie p. 152. n. 15.

sen Artikel als zu dem Petrikauer Statute nicht gehörig, erklären zu müssen.

II. Das Statut Kleinpolens. Dieses Statut wurde zu Wislica vorbereitungsweise entworfen; es ist fast seinem ganzen Inhalte nach in das spätere Statut Kasimir des Großen übergegangen. Dasselbe ist uns durch eine sehr alte Handschrift, welche Wandekie herausgegeben ¹⁾, vollständig aufbewahrt worden. Schneller, als in Großpolen, sind in Kleinpolen die Verlassenschaften in Vergessenheit gerathen. Sie sind nur noch beim bäuerlichen Vermögen verblieben. Wenn nämlich ein Bauer absque prole, wie es heißt, starb, so nahmen seine Erbschaft, als eine verlassene Sache dessen Grund-Herren. Indem das Statut Kleinpolens diese ungerechte Gewohnheit aufhob; bestimmte es sogleich, daß einen Theil des bäuerlichen Vermögens die Kirche nehmen, der Ueberrest dagegen an die proximiores consanguineos vel affines fallen soll. Diese Vorschrift finden wir im Art. 18.; eben so, wenn die Mutter starb, gab der Adel Kleinpolens den Söhnen nur die Hälfte der mütterlichen Habe, was auch das Statut Kleinpolens aufhob ²⁾. Die Begriffe also der früheren Familiengemeinschaft und der damit verbundenen Vorstellungen haben sich ungleich schwächer in Kleinpolen erhalten. Es dürfte wohl in dieser Hinsicht nicht überflüssig erscheinen, hier die Einleitung zu Art. 39. anzuführen:

¹⁾ Jus polonicum p. 125. sqq.

²⁾ Art. 49. cf. Jus polonicum p. 139.

cum omnis dissensionis et discordiae sit mater *communio*, in qua etiam fratres, aut germani existentes, ad rancores seu lites non modicas saepius provocantur, ad quas evitandas, homines ipsi ne in periculum incidant vitae utriusque, consueverunt, ut plurimum, homines vivere et stare in *propriis domibus separatim* de parte honorum sive hereditatum que ipsos contingit, habita divisione.

Aus diesen Gründen begünstigte das Statut Kleinpolens jede Art von Theilung des ererbten Vermögens, wenn diese auch ohne Vermittelung des Königs *privatim* errichtet worden wäre, es bestimmte ferner: daß nach Verlauf von 3 Jahren und 3 Monaten die *fratres utriusque*, wie es heißt, die erfolgte Theilung nicht mehr anfechten durften. Ein anderer Geist belebte die Vorschriften Großpolens. In Kleinpolen muß zeitig die Erbschaft sich festgesetzt haben, denn ihre Ordnung erscheint von den Begriffen der früheren Familiengemeinschaft weniger abhängig. In dem Statute Kleinpolens bemerken wir, daß neben den Söhnen in *bonis paternis* einen Theil die Töchter erhalten. Ausdrücklich spricht darüber der Art. 17., was nicht minder im Art. 39. bestätigt ist, daß — wie es heißt — die Verwandten *sexus utriusque* nicht auf die Theilung klagend bringen dürfen, denn das Gesetz schließt sie davon aus. In welcher Ordnung geerbt wurde, bestimmt unser Statut nirgends genauer, es sagt nur, daß

nach den Brudermördern ihre Söhne nicht erben können, und fügt ausdrücklich hinzu: daß in his bonis sive hereditatibus alii consanguinei, licet remotiores in linea, obtinent successionem (art. 58). Die Erbschaft ging — wie es scheint — in Kleinpolen zuvörderst auf die Söhne und Töchter, dann auf die consanguineos in linea über, welche mit dem Verstorbenen einem gemeinschaftlichen Stamme angehörten; es gelangen zu ihr sogar die remoti utriusque sexus, wie es aus der im Art. 39. enthaltenen Vorschrift zu schließen ist. Dieser gemeinschaftliche Stamm ist die stirps paterna, welche das Statut linea paterna ¹⁾ nennt. Alles dieses zeugt sattsam, daß in Kleinpolen die Erbschafts-Theorie zeitiger sich ausgebildet hat, da sie dem neueren Einflusse unterlag, möglich, daß auf sie benachbarte Ansichten einwirkten. In dem Artikel vom Brudermorde wird die Erbschaft legitima hereditas genannt, gleichzeitig der *lex novi et veteris testamenti* erwähnt.

Solche Eigenthümlichkeiten erblicke ich in dem einen und dem andern Statute, solcher Unterschied der Ansichten und des Geistes tritt uns entgegen. Ich kann daher der über diesen Gegenstand ausgesprochenen Meinung, als ob das Statut Klein- und Großpolens in Betreff der Erbschaft gleiche Grundsätze und Bestimmungen aufgestellt hätte, keinesweges beipflichten ²⁾. Laßt uns jetzt sehen, wie diese

¹⁾ Artikel 38, 49.

²⁾ Siehe die kritische Analyse der Wislicer Statuten p. 306. (krytyczny rozbiór Statutów Wislickich.)

verschiedenartigen Ansichten durch das Wislicer Statut in ein Ganzes verschmolzen sind.

III. Das Wislicer Statut. Ohne Zweifel hat man in Betreff der Erbschafts-Rechte mehr der Theorie Kleinpolens gehuldigt, welche das Gepräge des späteren Alterthums weniger an sich trug, und daher mehr den neuen Begriffen der Zeit entsprach. Man hat zwar in das Statut Kasimirs den Art. 21. Petrikauer Bestimmungen, welche die Verordnung, betreffend die Aussteuer und Abfindung der Tochter enthalten, und daher die Töchter von der Erbschaft ausschließen ¹⁾ eingeschaltet; neben ihnen haben jedoch alle oben angeführten Stellen aus dem Statute Kleinpolens, welche den Töchtern das Erbschafts-Recht zusichern, Platz gefaßt ²⁾. Nachdrücklicher jedoch offenbart sich der Gedanke des Wislicer Gesetzgebers in den neu hinzugefügten Artikeln, von denen der Artikel 45. und 107. besondere Erwähnung verdienen. Augenscheinlich überwiegen in ihnen die Begriffe Kleinpolens. Der Artikel 45. bekundet: daß, wenn auch der Oheim lebt, die Schwestertochter an alle hinterbliebenen Güter das volle Recht hat, und dieses Recht durch Verjährung allein verlieren kann, in welchem Falle sie mit der Aussteuer, welche ihr der Oheim zusichert, sich begnügen muß. Viel deutlicher drückt sich der Art. 107. aus. Hier ist die Erbfolgeordnung folgende: Sind Söhne und Töchter vor-

¹⁾ Siehe in der Ausgabe von Bandtkie den Artikel 128.; in dem ersten Drucke den Art 126.

²⁾ Jus Polonicum art. 49, 112.

handen, so sollen die Töchter mit der Aussteuer sich begnügen, wenn dagegen keine Brüder vorhanden waren:
tunc filii cedant omnes possessiones paternae.

Es soll nur den Bruderskindern frei stehen binnen Jahresfrist der gerechten Abschätzung gemäß die Töchter abzufinden ¹⁾. So wich in dem Wislicer Statute das frühere System in Betreff der Ausschließung der Töchter der immer mehr sich ausbildenden neuen Erbschafts-Theorie; nur darin wurden die früheren Begriffe beibehalten, daß die Töchter nach den Söhnen erst zur Erbschaft gelangen konnten.

Bekannt sind die Schicksale des Wislicer Statutes. Nicht sogleich vergaß Groß- und Klempolen seine früheren Gewohnheiten. Unwillig nur unterwarf man sich dem allgemeinen Gesetze, indem die Orts-Gewohnheit noch im frischen Gedächtniß lebte ²⁾. Es bedurfte Zeit, damit die Praxis überall gleichmäßig werde; es bedurfte neuer Gesetze, welche die im Statute Kasimir's ausgesprochenen Ansichten gegenwärtigen und feststellen konnten. Sie haben vollstreckt, was Kasimir beabsichtigte, und brachten

¹⁾ Smietoslaw fügt den Petrikauer Statuten einen ähnlichen Artikel 47. hinzu. Daß derselbe neben dem Artikel 21. ursprünglich nicht stehen konnte, ist zu klar, es scheint, daß er aus den die Gewohnheiten Großpolens veränderten Wislicer Bestimmungen erst später in die Praxis Großpolens übergegangen. Dieses, und nichts anderes war der Beweggrund, welcher den Smietoslaw bestimmt hat, denselben unter den Bestimmungen Großpolens anzuführen.

²⁾ Es macht näher damit bekannt, die kritische Analyse Seite 380.

in Anwendung dasjenige, was das Allgemeine Gesetz bestimmte. In diesem Sinn war das Statut zu Warta gegeben.

IV. Jagiello's Statut gegeben zu Warta. Zwei Artikel dieser Bestimmungen, nämlich der 5te und 7te verdienen vor allen hier erwähnt zu werden. An dem geeigneten Orte haben wir der in Großpolen bestandenen Gewohnheit gedacht: daß die Söhne nach dem Tode ihrer Mutter das Vermögen, unter einander vertheilten; nicht minder bestand dies in Kleinpolen, wo die Hälfte der mütterlichen Habe zur Theilung gezogen wurde. Diese Gewohnheiten änderte jedoch das Petrikauer und das Wislicer Statut Kleinpolens. Trotz dem erhielten sie sich, und es mußten neue, allgemeinere Bestimmungen zu Warta gegeben werden, wodurch das ältere Herkommen aufgehoben wurde. Das Statut zu Warta bestimmte daher, daß die Söhne in keinem Falle nach dem Tode der Mutter die Vermögens-Theilung verlangen konnten, der Vater soll vielmehr im Besitze des Vermögens verbleiben, wenn er auch zur zweiten Ehe schreitet. Eine zweite nicht minder wichtige Vorschrift ist im Art. 7. enthalten. Die Erbschaft der Töchter war noch nicht hinlänglich festgestellt. In die Wislicer Bestimmungen sind sowohl die Gesetze Kleinpolens, welche die Erbschaften der Töchter begünstigten, als auch die Vorschriften Großpolens, welche den Töchtern die Erbschaft absprachen, aufgenommen worden. Indem das Statut zu Warta den zu jener Zeit in der Praxis sich zeigenden Unterschied ganz aufheben

wollte, bestimmte es, daß die Töchter jedenfalls, wo keine Söhne vorhanden waren, *bona hereditaria* nehmen sollten, und zwar mit der unbeschränkten Freiheit: *omnimodam facultatem et potestatem vendendi ea bona*. Diese Vorschrift konnte durch keine Uebereinkunft *de non receptione honorum*, welche mit den Bruderskindern oder anderweitigen Verwandten geschlossen ward, entkräftet werden. Dieser Artikel hat ausdrücklicher das bestätigt, was bereits der Art. 107. der Wislicer Statuten ausgesprochen.

So sind ohne Zweifel in Ansehung der Töchter die früheren Gewohnheiten Großpolens, welche uns der Artikel 21. der Petrikauer Bestimmungen anführt, aufgehoben; so sind die Spuren der älteren Verlassenschaft, an deren Stelle die Erbschaft getreten, verwischt worden. Alles dieses muß freilich auf die spätere Redaction des Art. 128. des Wislicer Statutes, welcher anfänglich die Ausdrucksweise und die Gedanken des Art. 21. der Petrikauer Vorschrift in sich aufgenommen, einen wesentlichen Einfluß geäußert haben. Die späteren Handschriften in Berücksichtigung dessen, was das Wislicer Statut im Art. 107. bestimmt, so wie dessen, was das Statut zu Warta im Art. 7. ausgesprochen, haben ihm eine von der ersteren verschiedene, den neueren Grundsätzen entsprechende Form gegeben ¹⁾. Diese Form finden wir auch in den spätesten Ausgaben dieser Gesetze. Darin spricht der Artikel 128, ei-

¹⁾ *Jus polonicum* p. 105, 106.

gentlich 126. nichts von den Verlassenschaften; er erwähnt auch nicht des Unterschiedes der Rechte, welche den Töchtern in Ansehung der Verschiedenheit des ererbten oder erworbenen Vermögens zustanden; er bestimmt nur, daß die Töchter mit der durch den Vater oder Bruder gesetzmäßig bestimmten Aussteuer sich begnügen mußten, und verweist sie mit dem Uebrigen an das, was durch den Art. 107. bestimmt ist.

Diese Schicksale erlebten die früheren Erbschafts-Grundsätze in Polen, durch diese neigten sie sich ihrem Ende hin; allmählig schwanden die Verlassenschaften, allmählig bildete und entfaltete sich an deren Stelle das neue System der Erbschafts-Erwerbung. Laßt uns jetzt unsere Aufmerksamkeit auf die Mazovischen Gesetze lenken.

V. Mazovische Gesetze. So lange Mazovien ein besonderes Fürstenthum bildete, so lange erfreute es sich seiner eigenen Gesetze, welche jedoch derselbe Geist, wie in Polen, belebte; denn gemeinschaftlich ist ihre Entstehung, verschieden nur sind die Schicksale, durch welche sie in der späteren Zeit vervollständigt worden. Wir besitzen zur Bekräftigung des Gesagten augenscheinliche Beweise. Die Erbschaften in Mazovien nahmen denselben Bildungsgang, wie im übrigen Polen. Länger jedoch, als Polen, behielt Mazovien seine ursprünglichen Gewohnheiten bei. Denn bis zur dessen Vereinigung mit Polen unter der Regierung Sigismund's, gewahren wir hier den Unterschied der früheren Begriffe. Als Mazovien aber dem Königreiche Polen einverleibt ward, wurde

das Bedürfniß fühlbarer, in einer so wichtigen, ja der wichtigsten Angelegenheit, dieselben Grundsätze überall einzuführen. Zu diesem Behufe ward zu Krakau im Jahre 1532 ein Reichstag zusammenberufen, auf welchem den versammelten Ständen Mazoviens die Nothwendigkeit gezeigt wurde, die Mazovischen Gesetze nach dem allgemeinen Landrechte einzurichten.

Den Inhalt der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen glaube ich hier anzuführen zu müssen. Es erhielten sich in Mazowien, so wie in Polen, verschiedene Ansichten in Betreff des Erbschafts-Erwerbes durch die Töchter. Gewöhnlich mußte die Tochter mit der Aussteuer sich begnügen, sie gelang auch dann nicht zur Erbschaft, wenn keine vollbürtigen Brüder vorhanden waren; denn auch die Bruders-Kinder konnten sie abzahlen. So war es in Großpolen. Diese Vorschrift ist uns durch das Warschauer Statut vom Jahre 1414 aufbewahrt worden, worin es ausdrücklich heißt: die Töchter können auf die väterlichen Güter verzichten, und abgezahlt werden¹⁾. Das Gegentheil behaupteten Andere, nämlich: daß die Töchter, wo es keine vollbürtigen Brüder gab, die väterliche Erbschaft erben sollten,

¹⁾ Bandtkie p. 431. Es sollte hier seyn: ad ipsam non pertinebunt, so wie es in der poln. Uebersetzung heißt: knej nyebandzye sluszeoz p. 146. Aus Rücksicht auf die späteren Bestimmungen Sigismund's hat Goryński in seiner Ausgabe ad ipsam pertinebunt gesetzt. Es ist außerdem nöthig hier das zu vergleichen, was beim Bandtkie Seite 408., 409. anzutreffen ist, wo ebenfalls frühere Meinungen auseinandergesetzt sind.

durch die Bruders-Kinder aber nicht abgefunden werden konnten ¹⁾. Indem Sigismund dies in Erwägung zog, und die Mazovische Gewohnheit dem allgemeinen Gesetze des Königreichs anpassen wollte, bestimmte er folgendermaßen:

Nos itaque unas cum consiliariis nostris, laterinostro assidentibus, controversiam hujusmodi subditorum nostrorum ducatus Mazoviae debite apud nos expedientes, volentesque controversiae hujusmodi finem aequum et debitum, ut polliciti sumus, tum demum imponere et constituere, a redemptione hujusmodi sexus faeminei,

und ferner:

cum ducatum Mazoviae corpori regni nostri conjunximus et univimus, aequum esse censemus: ut et eum articulum de successione faeminarum in unitatem jurium regni reducemus.

Daher:

statuimus et declaramus, perpetuis temporibus observandum: quod deinceps faeminae aut virgines in ducatu nostro Mazoviae in eo casu, ubi masculi, videlicet fratres germani, aut filii eorum defecerint, in bona parentum suorum haereditaria omnia, uti verae heredes succederent et haereditarent, et quod deinceps a fratribus patruelibus nullatenus redimi possint ²⁾.

¹⁾ Bandtkie p. 415.

²⁾ Bandtkie l. c.

Nicht so leicht also haben sich in Polen die Erbschaften der Töchter festgestellt, lange und hartnäckig herrschten die früheren Familien-Begriffe; die Töchter mußten mit der Aussteuer oder mit einem Abfindungs-Quantum sich begnügen, und dennoch hing von der Abschaffung dieser Ausschließung die Einführung der neuen Erbschafts-Ordnung ab.

Der übernommenen Pflicht habe ich mich auf diese Weise entledigt, und könnte hier schließen. Da mir jedoch die im Jahre 1486 erlassenen Statuten des Königs *Mathias* von Ungarn zu Händen gekommen; so will ich, um das Bild vollends zu ergänzen, der Erbschafts-Vorschriften, welche darin aufgezeichnet sind, Erwähnung thun ¹⁾. In ihnen herrschen ebenfalls Slavische Begriffe. So viel sich aus den zahlreichen Vorschriften des Statuts *Mathias* in Ansehung der Schenkungen, Vergebungen von Gütern nach dem Tode des bisherigen Besitzers schließen läßt; mußten die Erbschafts-Gränzen in Ungarn ursprünglich sehr eng gewesen seyn. Gewiß ist es, daß, sobald nach dem Verstorbenen keine Söhne vorhanden waren, welche im Besitze des Vermögens blieben, der König angegangen wurde, die Güter weiter zu vergeben. Wollte die Ehefrau in dem Vermögen bleiben, so mußte sie binnen Jahresfrist ihre Rechte nachweisen, desgleichen die Töchter. Das 29ste Kapitel äußert sich darüber also:

¹⁾ Diese Ausgabe beschreibt *Lelewel* in dem Buche: *ksiąg dwoie bibliograficznych Tom. I. p. 61. 62.*

ubi autem uxores vel filiae hujusmodi hominum *absque heredemasculo* decedentium in illis possessionibus remanserint, eadem de manibus eorum auferri non debeant priusquam de eorum juribus veritas inquiratur; quam quidem veritatem feminae ipsae infra unum anum .. ostendere debent.

Haben die Töchter keine bestimmte Aussteuer, so stehet ihnen das Recht an einem Viertel der väterlichen Besizungen zu. Das Statut nennt diesen Theil *ius quartalicium*, welcher aus einem Viertel dessen bestand, was der Sohn erhalten haben würde, und heißt daher *quarta puellaris*. Nicht in jedem Falle hatte daher die Tochter das Recht, einen Theil der väterlichen Besizungen zu behalten, außer etwa, wenn sie mit der Einwilligung des Vaters oder Bruders sich verheirathete; schritt sie aber zur Ehe gegen deren Willen, so wurde ihr Theil im Gelde ausgezahlt:

si sine consensu et voluntate patris aut fratris id fecerit portione sua puellari non nobilitetur, sed tamen pecuniaria solutione eidem satisfieri debeat; et in hoc casu ius suum quartalicium non cum possessione sed cum pecuniaria satisfactione exquirendi habebit facultatem, prout et quemadmodum huiusmodi consuetudo et oridinatio etiam hactenus observata plane dinoscitur.

Ich will nichts mehr aus dem ungarischen Rechte hervorheben, da überdies die vorliegende Arbeit die vorgezeichneten Gränzen überschritten hat. Die spä-

teren Forscher und Bearbeiter dieses Stoffes mögen beurtheilen, in wiefern und worin diese Abhandlung zur Erklärung der noch so wenig erkanteten und gewürdigten Geschichte der Slavischen Erbfolgerechte beigetragen.

Verbesserungen.

- Seite 29. Zeile 19. v. u. statt keiner, l. Feines.
 — 57. — 9. v. u. statt vollblütig, l. vollbürtig;
 — 73. — 12. v. u. statt soll, l. sollte.
 — 80. Anmerk. 1. statt Bedauern, l. bedauern.
 Statt des Wortes Eingebachten, lies so oft Morgengabe.

